N I E D E R S C H R I F T

über die 54. öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am Donnerstag, 19. Oktober 2017
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Bad Feilnbach

GEMEINDE
BAD FEILNBACH

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:15 Uhr

Anwesend:	Fraktion	Anmerkungen
Vorsitzender		
Hofer, Hans	FW	
Gremiumsmitglied		
Angermaier, Katharina	FW	
Büttner, Manfred	SPD/PF	
Dostthaler, Katrin	SPD/PF	
Eder, Christian	FW	
Gasteiger, Sebastian	CSU	
Gasteiger, Vitus	CSU	
Henfling, Andreas	FW	
Huber, Martin	CSU	
Mair, Gerhard	CSU	
Obermaier, Sebastian	CSU	
Pfeiffenthaler, Agnes	FW	
Rauscher, Josef	CSU	
Schlemer, Christian	FW	
Spann, Balthasar	CSU	
Wallner, Michael	CSU	
Weingast, Rupert	FW	
Schriftführer/in		
Maier, Matthias		

Abwesend:		Anmerkungen
Freiheit, Karin	SPD/PF	Unentschuldigt
Kolb, Martin	CSU	Entschuldigt
Opperer, Rupert	CSU	Entschuldigt
Weingast, Christian	FW	Entschuldigt

Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Sämtliche 21 Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß eingeladen.

TAGESORDNUNG:

1.	Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung (53. GRS am 05.10.2017)	
2.	Bericht des Bau- und Umweltausschusses (39. BUA am 25.09.2017)	
3.	Bericht des Wirtschafts-, Kur- und Tourismusausschusses (14. WKTA am 28.09.2017)	
4.	Bekanntgabe von nicht öffentlich gefassten Beschlüssen	
5.	Antrag AS-Recycling GmbH auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Brechen und Sieben, sowie zur zeitweiligen Lagerung von Bauschutt und Altholz auf Fl.Nr. 274/2 Gmkg. Bad Feilnbach (GE Friedrich-Dittes-Weg)	GR 73 / 17
6.	Antrag Kögl Georg auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Abfällen (Brechen von Bauschutt) auf dem Grundstück am Friedrich-Dittes-Weg Fl.Nr. 274/3 Gmkg. Bad Feilnbach (GE Friedrich-Dittes-Weg)	GR 74 / 17
7.	Vorstellung der Planung für die Sanierung der Brücke über den Aubach	GR 92 / 17
8.	Änderung Allgemeine Bedingungen und Preise der Gemeinde Bad Feilnbach für die Versorgung mit Wasser - Anlagen zur AVBWasserV -	GR 93 / 17
9.	Zwischenbericht zur aktuellen Haushaltslage	GR 94 / 17
10.	Sanierung der Hauptwege in den Friedhöfen Au, Litzldorf und Lippertskirchen	GR 95 / 17
11.	Einbau weiterer Grabkammern im Friedhof Lippertskirchen	GR 96 / 17
12.	Informationen	
13.	Anfragen, Sonstiges	

Die Sitzung beginnt um 19.00 Uhr . Der Vorsitzende Erster Bürgermeister Herr Hofer begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates, die Zuhörer sowie die Pressevertreter recht herzlich zur 54. Sitzung des Gemeinderates.

Die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder des Gemeinderates seitens des Vorsitzenden wird festgestellt.

Einwände bezüglich der Tagesordnung werden nicht erhoben.

TOP 1. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung (53. GRS am 05.10.2017)

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung des Gemeinderates (53. GRS am 05.10.2017) wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

17/0

TOP 2. Bericht des Bau- und Umweltausschusses (39. BUA am 25.09.2017)

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses (34. BUA am 25.09.2017) wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

17/0

TOP 3. Bericht des Wirtschafts-, Kur- und Tourismusausschusses (14. WKTA am 28.09.2017)

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung des Wirtschafts-, Kur- und Tourismusausschusses (14. WKTA am 28.09.2017) wird genehmigt.

Anmerkung des Schriftführers: Das Deckblatt der Niederschrift vom 28.09.2017 ist dahingehend zu berichtigen, dass das Ausschussmitglied Rupert Weingast entschuldigt gefehlt hat und Katharina Angermaier in Vertretung anwesend war.

Abstimmungsergebnis:

17/0

TOP 4. Bekanntgabe von nicht öffentlich gefassten Beschlüssen

In nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates vom 05.10.2017 wurde unter dem TOP 9: „Grobentwürfe Sanierung Altbau Rathaus und Neubau öffentl. Gebäude mit Grobkostenschätzung“ der Beschluss gefasst, das Architekturbüro Bläsig, Bad Aibling mit der Erstellung von Grobentwürfen sowie einer Grobkostenschätzung zu beauftragen.

TOP 5. Antrag AS-Recycling GmbH auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Brechen und Sieben, sowie zur zeitweiligen Lagerung von Bauschutt und Altholz auf Fl.Nr. 274/2 Gmkg. Bad Feilnbach (GE Friedrich-Dittes-Weg) — GR 73 / 17

Sachverhalt:

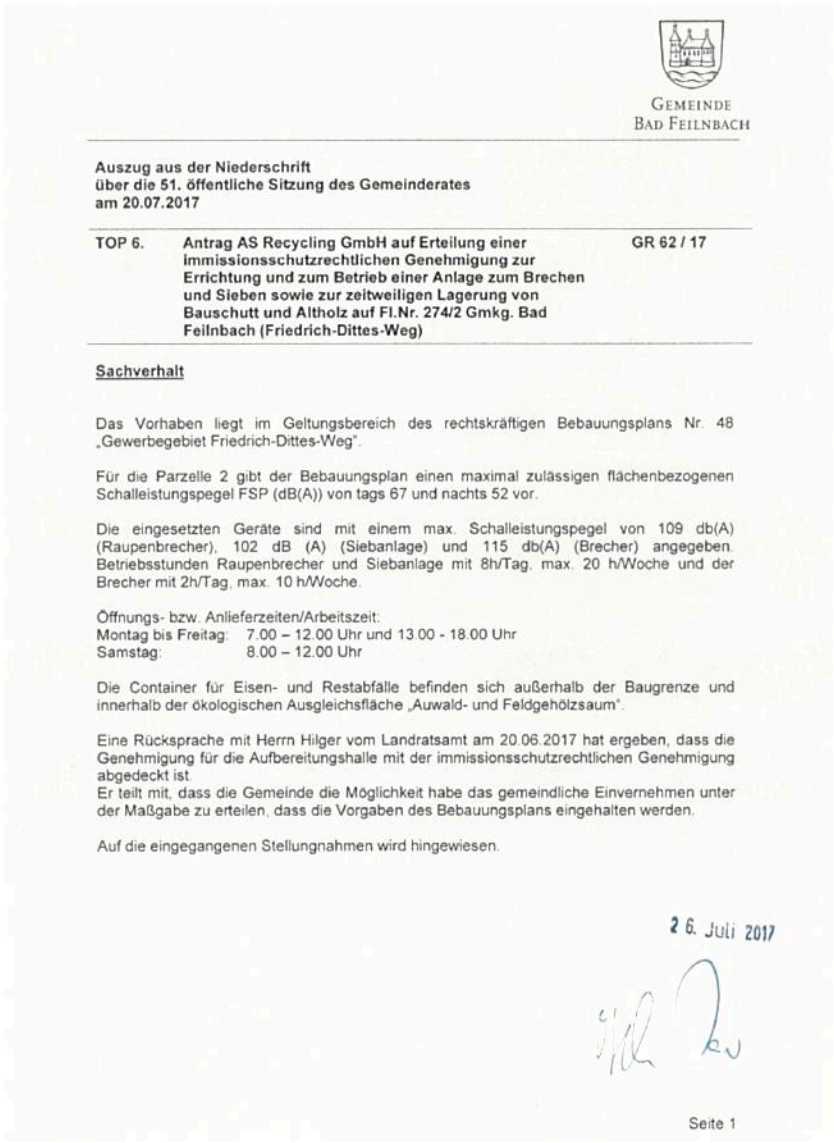

GEMEINDE
BAD FEILNBACH

Auszug aus der Niederschrift
über die 51. öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 20.07.2017

TOP 6. Antrag AS Recycling GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Brechen und Sieben sowie zur zeitweiligen Lagerung von Bauschutt und Altholz auf Fl.Nr. 274/2 Gmkg. Bad Feilnbach (Friedrich-Dittes-Weg) — **GR 62 / 17**

Sachverhalt

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 48 „Gewerbegebiet Friedrich-Dittes-Weg“.

Für die Parzelle 2 gibt der Bebauungsplan einen maximal zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel FSP (dB(A)) von tags 67 und nachts 52 vor.

Die eingesetzten Geräte sind mit einem max. Schalleistungspegel von 109 db(A) (Raupenbrecher), 102 dB (A) (Siebanlage) und 115 db(A) (Brecher) angegeben. Betriebsstunden Raupenbrecher und Siebanlage mit 8h/Tag, max. 20 h/Woche und der Brecher mit 2h/Tag, max. 10 h/Woche.

Öffnungs- bzw. Anlieferzeiten/Arbeitszeit:
Montag bis Freitag: 7.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Samstag: 8.00 – 12.00 Uhr

Die Container für Eisen- und Restabfälle befinden sich außerhalb der Baugrenze und innerhalb der ökologischen Ausgleichsfläche „Auwald- und Feldgehölzsaum“.

Eine Rücksprache mit Herrn Hilger vom Landratsamt am 20.06.2017 hat ergeben, dass die Genehmigung für die Aufbereitungshalle mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abgedeckt ist.
Er teilt mit, dass die Gemeinde die Möglichkeit habe das gemeindliche Einvernehmen unter der Maßgabe zu erteilen, dass die Vorgaben des Bebauungsplans eingehalten werden.

Auf die eingegangenen Stellungnahmen wird hingewiesen.

26. Juli 2017

Seite 1

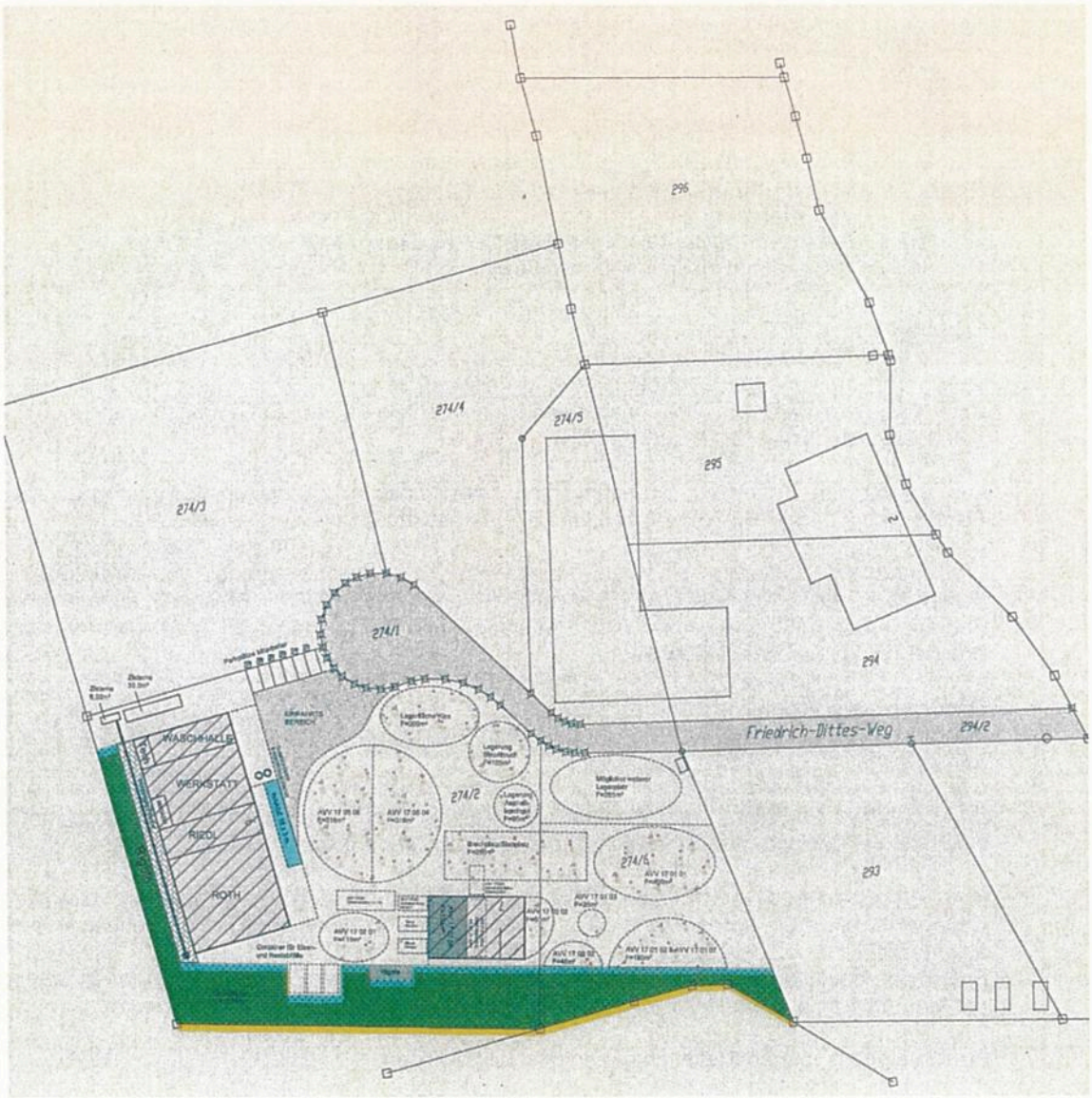
296
274/4
274/3
295
274/3
274/1
294
Friedrich-Dittes-Weg
294/2
WASCHHALLE
WERKSTATT
RIZOL
ROTH
274/2
274/5
293

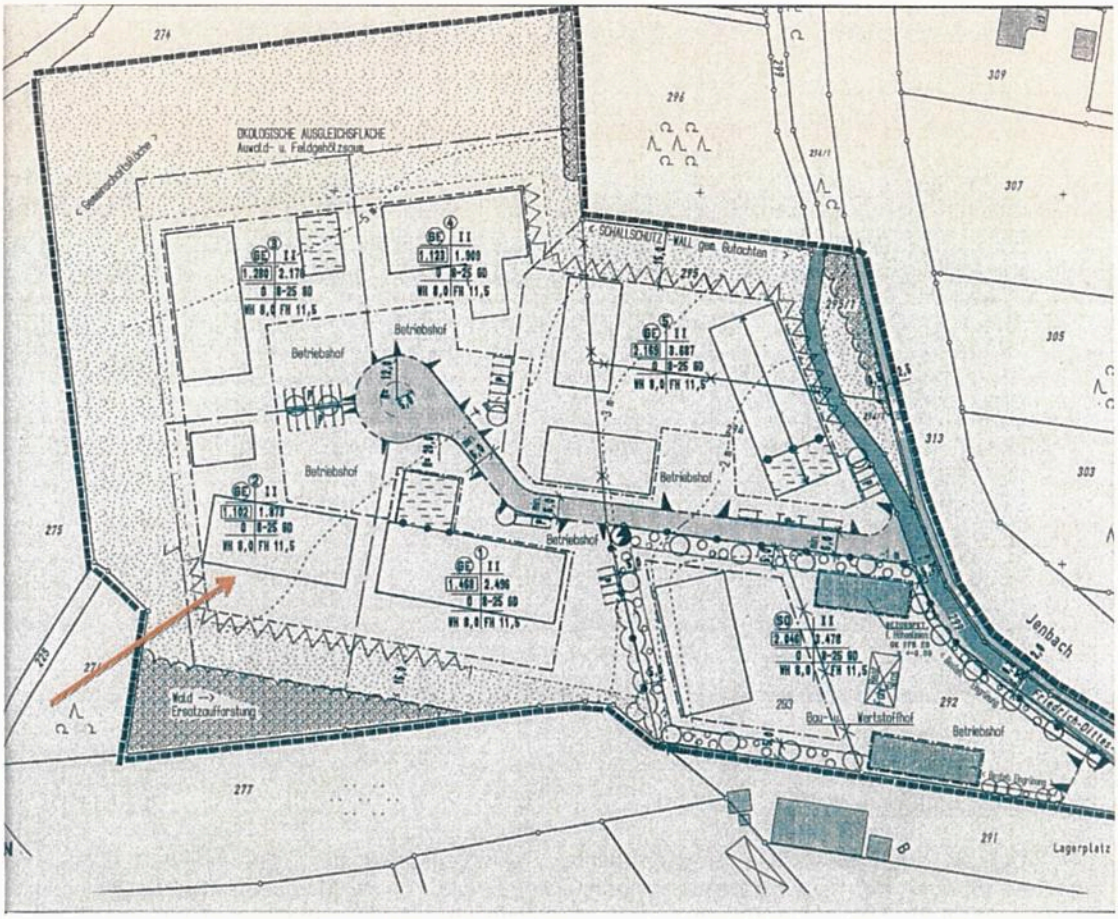
OKOLOGISCHE AUSGLEICHSFLÄCHE
Auwald- u. Feldgehölzsaum
SCHALLSCHUTZ-WALL gem. Gutachten
Betriebshof
Betriebshof
Betriebshof
Betriebshof
Betriebshof
Betriebshof
Wald -->
Ersatzaufforstung
Bau- u. Wertstoffhof
Jenbach
Lagerplatz
274
275
277
296
295
294
293
292
291
309
307
305
303
313

Diskussionsverlauf:

Die bis zum 20.07.2017 eingegangenen Stellungnahmen der Eder Holzbau GmbH v. 19.07.2017, der Kur-und Gästeinformation v. 20.07.2017, des Medical Parks Bad Feilnbach v. 20.07.2017 und des Kur- und Tourismusvereins Bad Feilnbach e.V. v. 20.07.2017 (siehe Anlagen) wurde im Gremium verteilt und für die Öffentlichkeit verlesen.

Auf die Zuständigkeit des Landratsamtes im weiteren Verfahren wurde seitens des Vorsitzenden ausdrücklich hingewiesen. Entsprechend wurde folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

„Das gemeindliche Einvernehmen wird vorbehaltlich der Einhaltung des Bebauungsplans erteilt.

Hinweis:
Die Container für Eisen- und Restabfälle befinden sich außerhalb der Baugrenze und innerhalb der ökologischen Ausgleichsfläche „Auwald- und Feldgehölzsaum".

Die Immissionsauswirkungen auf die benachbarten Grundstücke (Campingplatz, Klinik, Wohngebiet, ...) sind zu überprüfen.
Vor einer Entscheidung über den Antrag durch das Landratsamt wird gebeten, die Gemeinde über das Ergebnis der Antragsprüfung sowie mögliche Rechtsmittel bei einer bevorstehenden Genehmigung zu informieren."

Im weiteren Diskussionsverlauf wurde aus dem Gremium heraus der Vorschlag gemacht, dass die im Sitzungssaal anwesenden Antragsteller zu TOP 6 und TOP 7 ihren Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechlichen Genehmigung zurückziehen und zusammen mit der Gemeinde nach alternativen Flächen suchen sollten. Seitens des Vorsitzenden wurde explizit zum Ausdruck gebracht, dass hierzu zwar die Bereitschaft besteht, jedoch bzgl. Alternativen und geeigneten Flächen keine konkreten Erwartungen gestellt werden könnten.

Im weiteren Dialog zwischen Gremium und Antragsteller, erklärten sich die Antragsteller bereit, ihre Anträge zurückzuziehen.

Ein weiterer Beschluss hierzu wurde somit einvernehmlich nicht gefasst.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Erledigung durch:

☐ B	☐ GL	☐ BB
☒ BL, BT, BV, BP	☐ BH	☐ PV
☐ ÖS	☐ KGL	☐ KD
☐ Kämmerei	☐	☐

Behandlungsvermerk:

☐ z.K.	☒ zur weiteren Behandlung
☐ z. A.	☐ in Kopie z.K. an
☐ Rückmeldung / Erledigung bis	

26. Juli 2017

Am 31.07.2017 fand ein Gespräch mit Herrn Hilger (Immissionsschutz/LRA) im Rathaus statt mit einem anschließenden Besprechungstermin mit dem Antragsteller am Friedrich-Dittes-Weg. Herr Hilger hat erklärt, dass ein Gutachten vom TÜV seitens des LRA beauftragt ist.

Herr Hilger wird eine Vorabstellungnahme vom TÜV Gutachter mit einer Schallausbreitungsrechnung beauftragen. Er erklärt außerdem, dass er an der kommenden Gemeinderatssitzung teilnehmen kann, um seine Einschätzung zu erläutern.

Bei dem Termin erhält die Gemeinde Kenntnis von folgendem Bescheid des Landratsamtes Rosenheim vom 08.05.2017, indem der Antragsteller eine Kopie an die Gemeinde aushändigt.

FAX ☎ +49 8031 392 93208 | Landratsamt Rosenheim | 2/4 | 9.5.2017 8:07:31

LANDRATSAMT ROSENHEIM

Eingang Bauamt
Dat. 31. Juli 2017
über Hr. Scheidl

Landratsamt Rosenheim · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Postzustellungsurkunde
An die
AS-Recycling GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Andreas Scheidl
Gottschalling 10
83027 Bad Feilnbach

Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)	III/2-824-50
Sachbearbeiter/in	Herr Hilger
Zimmer-Nr.	324
Telefondurchwahl	08031 392-3208
Fax	08031 392 9 3208
E-Mail	Florian.hilger@lra-rosenheim.de
Datum	08.05.2017

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der AS-Recycling GmbH auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Brechen und Sieben sowie zur zeitweiligen Lagerung von Bauschutt und Altholz gemäß Nrn 8.11.2.4 V und 8.12.2 V Anhang 1 der 4. BImSchV auf dem Betriebsgrundstück Friedrich-Dittes-Weg 7 und 9, 83075 Bad Feilnbach, Fl. Nr. 274/2, Gemarkung Bad Feilnbach;
Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Anlage: 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

Bescheid:

1 Zulassung des vorzeitigen Beginns

1.1 Die AS-Recycling GmbH erhält im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Zulassung, vorzeitig mit dem Vorhaben zu beginnen.

1.2 Der vorzeitige Beginn wird unter Vorbehalt nachträglicher Auflagen zugelassen. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns erfolgt in stets widerruflicher Weise.

1.3 Die AS-Recycling GmbH wird verpflichtet, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

LRA RO-1/01.17

Dienstgebäude: Wittelsbacherstr. 53 83022 Rosenheim
Besuchszeiten: Mo - Fr 8.15 – 12.00 Uhr; Do 14.00 – 17.00 Uhr; Zulassungsstelle, Fahrerlaubnisbehörde: Mo - Mi 7.30 – 13.00 Uhr, Di 14.00 – 16.00 Uhr, Do 7.30 – 12.00 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr, Fr 7.30 – 12.00 Uhr
Telefonzentrale: 08031 392-01 Fax: 08031 392-9001 E-Mail: poststelle@lra-rosenheim.de Internetadresse: www.landkreis-rosenheim.de
Bankverbindungen: Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling IBAN DE71 7115 0000 0000 0220 12 BIC BYLADEM1ROS; VR RB Rosenheim-Chiemsee eG IBAN DE 91 7116 0000 0000 0007 44 BIC GENODEF1VRR
ÖPNV-Anbindung: Stadtverkehr: Haltestelle Münchener-Bundstraße Linien 2, 4, 8, 9, 40 Haltestelle Wittelsbacherstr./FA Linie 12 Haltestelle Hubertusstr./Arbeitsamt Linie 12

2 Kostenentscheidung

2.1 Die AS-Recycling GmbH trägt die Kosten des Verfahrens.

2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 250,- Euro erhoben.

2.3 An auslagen sind 2,32 Euro angefallen.

Gründe:

I.

Die AS-Recycling GmbH betreibt auf dem Grundstück Friedrich-Dittes-Weg 7 und 9, 83075 Bad Feilnbach, eine baurechtlich genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von Abfällen (Bauschutt und Altholz). Mit Schreiben vom 15.02.2017 wurde wegen Kapazitätserhöhung die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt. Gleichzeitig wurde auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt.

II.

1 Zuständigkeit

1.1 Das Landratsamt Rosenheim ist gemäß Art. 1 Abs. 2 Buchst. c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zum Erlass dieses Bescheids zuständig.

2 Zulassung des vorzeitigen Beginns

2.1 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns stützt sich auf § 8a BImSchG. Es ist mit einer Entscheidung zu Gunsten der Antragstellerin zu rechnen. Die Antragstellerin hat berechtigtes Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Beginns nachvollziehbar dargelegt. Die Errichtung und der Betrieb erfolgen auf dem Stand der Technik.
Die AS-Recycling GmbH hat sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.
Der vorzeitige Beginn wurde unter Widerrufsvorbehalt und dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt. Von der Leistung einer Sicherheit zur Erfüllung der Pflichten der Antragstellerin konnte daher abgesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf der Homepage zum Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach www.egvp.de).

F. Hilger

F. Hilger

Nach telefonischer Rücksprache von Herrn Dethof bei Herrn Hilger am 10.08.2017 bestätigt dieser, dass die Gemeinde für die vorzeitige Beginngenehmigung hätte gehört werden müssen!
Folgende Schreiben gingen noch in der Gemeinde ein:

MEDICAL PARK
BAD FEILNBACH · REITHOFPARK
Fachklinik für Neurologie · Orthopädie

EINGEGANGEN
22. Aug. 2017
Gemeinde Bad Feilnbach
Bürgermeisterbüro

MEDICAL PARK Bad Feilnbach Reithofpark · Reithof 1 · 83075 Bad Feilnbach

AS Erdbau GmbH & Co. KG
Herrn Andreas Scheidl
Gottschalling 10
83075 Bad Feilnbach

Stephan Merz
Geschäftsführer
MEDICAL PARK Bad Feilnbach

Reithof 1
83075 Bad Feilnbach

Telefon: +49 (0) 8066 18-9101
Telefax: +49 (0) 8066 18-9717
E-Mail: s.merz@medicalpark.de

Bad Feilnbach, 17.08.2017

Erweiterung Ihrer Anlage

Sehr geehrter Herr Scheidl,

kürzlich haben wir von der geplanten Erweiterung Ihrer Steinbrechanlage in unserer näheren Umgebung erfahren.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie bitten, auch unsere Bedürfnisse als Nachbarn nicht aus den Augen zu verlieren. Eine über die heutige Belastung hinaus gehende Emission von Lärm und Staub können wir als Unternehmen für unsere Kunden nicht tolerieren. Insofern bitten wir Sie, die festgelegten Grenzwerte beim Betrieb Ihrer Anlage unbedingt einzuhalten.

Für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Merz
Geschäftsführer

nachrichtlich: Herrn Bürgermeister Hans Hofer

KAISER CAMPING
Outdoor Resort Bad Feilnbach

KAISER CAMPING Outdoor Resort · Reithof 2 · D 83075 Bad Feilnbach

Herrn 1. Bürgermeister
Hans Hofer
Bahnhofstraße 5

83075 Bad Feilnbach

EINGEGANGEN
21. Sep. 2017
Gemeinde Bad Feilnbach
Bürgermeisterbüro

Bad Feilnbach, den 20.09.2017

Errichtung sowie Betrieb von Brech-und Siebanlagen im Gewerbegebiet am Friedrich-Dittes-Weg, Bad Feilnbach

Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Friedrich-Dittes-Weg"

Sehr geehrter Herr Hofer,

im Namen meiner Mitgesellschafter und als geschäftsführender Gesellschafter der Kaiser-Campingplatz GmbH & Co KG möchte ich mich in o.a. Angelegenheit an Sie wenden.

Als Betreiber des Kaiser Campingplatz Outdoor Resort beantragen wir den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Friedrich-Dittes-Weg" so zu ändern, dass lärmintensive Anlagen, insbesondere Brechanlagen, nicht zugelassen werden.

Wie Ihnen bekannt ist, liegt der Campingplatz in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gewerbegebiet „Friedrich-Dittes-Weg".

In diesem Gewerbegebiet, auf dem Grundstück Flur-Nr. 274/3, sowie auf dem Grundstück 274/2 der Gemarkung Bad Feilnbach, planen die AS-Recycling GmbH und Herr Georg Kögl die Errichtung und den Betrieb einer Bauschuttbrech- und Siebanlage sowie einer mobilen Brechanlage.

KAISER-CAMPINGPLATZ GmbH & Co KG · Reithof 2 · 83075 Bad Feilnbach · Telefon +49 (0) 80 66 - 88 44 00 · Fax + 49 (0) 80 66 - 88 44 029
info@kaiser-camping.com · www.kaiser-camping.com · Geschäftsführer René Scherff · HRA 11408 A Traunstein · USt-IdNr.: DE293195277
Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling · IBAN DE75 7115 0000 0020 0705 79 · BIC/Swift-Code: BYLADEM1ROS
Volksbank Raiffeisenbank Rosenheim-Chiemsee eG · IBAN DE17 7116 0000 0002 0026 04 · BIC GENODEF1VRR

KAISER CAMPING
Outdoor Resort Bad Feilnbach

Aus den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass es sich um den Betrieb von insgesamt vier verschiedenen Gerätschaften handelt:

- eine mobile *Brechanlage* mit einem Schallleistungspegel von **112 dB(A),**
- einen *Raupenbrecher* mit einem Schallleistungspegel von **109 dB(A),** maximal 8 Betriebsstunden pro Tag,
- *Siebanlage* mit einem Schallleistungspegel von **102 dB(A),** maximal 8 Betriebsstunden am Tag
- *Brecher* mit einem maximalen Schallleistungspegel von **115 dB(A)** maximal 10 Betriebsstunden pro Woche

Diese vier Anlagen können alle **gleichzeitig** betrieben werden!

Für die Gemeinde Bad Feilnbach und den Campingplatz hat dies schwerwiegende Folgen:

- **existentielle Gefährdung** des Kaiser Campingplatzes
- massive Beeinträchtigung **der benachbarten Wohngebiete**
- **massive Auswirkungen** auf den **Tourismusstandort Bad Feilnbach**
- **erhebliche Beeinträchtigung** der **öffentlich geförderten Rad- und Wanderwege**:
  Bodensee-Königsee-Radweg, Jenbach Wanderwege: Was(s)erleben Rundweg, Wasser und Moor Rundweg, Wassererlebnis-Spielplatz, „Auf Gottes Spuren", „Body2Brain"-Rundweg
- **erhebliche Auswirkungen** auf die **Wirtschaftsleistung im Ort:**
  Gefährdung von **5,1 Millionen Euro**, die der Campingplatz zur wirtschaftlichen Gesamtleistung beiträgt.
- **Gefährdung von mindestens 25 Arbeitsplätzen**
- Erhebliche Staubimmissionen

b) Kennzahlen des Kaiser Campingplatzes:

- **größter touristischer Übernachtungsbetrieb** im Landkreis Rosenheim
- flächenmäßig einer **der größten Campingplätze in Bayern**
- Umsatz 1,7 Mio Euro
- Der Kaiser Campingplatz **gehört 2017 zu den 150 am besten bewerteten Campingplätzen** von insgesamt 2.800 Campingplätzen in Deutschland. (Vor der Übernahme 2013 lag er in der Gunst der Gäste auf Platz 1.430 in Deutschland)
- **70.000 Übernachtungen** von Urlaubern (2013 : 39.000 Übernachtungen)
- Weitere ca. **70.000 Übernachtungen von Saisoncampern**/ Dauercampern
- Der Campingplatz beschäftigt bis zu 25 Mitarbeiter, die zum überwiegenden Teil aus Bad Feilnbach und Umgebung kommen
- Der Campingplatz ist **direkter Auftraggeber für den örtlichen Einzelhandel** (z.B. Bäckerei am Ort mit über **100.000 Semmeln pro Jahr**), sowie für örtliche Handwerksbetriebe und Dienstleister
- Der Campingplatz (incl. Saisongästen) leistet jährlich ca. **150.000 Euro an Abgaben direkt an die Gemeinde**
- Die **gesamtwirtschaftliche Leistung** im ersten und zweiten Wirtschaftskreislauf durch den Campingplatz beträgt in Bad Feilnbach und Umgebung **mindestens 5,1 Mio. Euro.**

Das Kaiser Camping Outdoor Resort ist unbestreitbar **ein Eckpfeiler der Tourismuswirtschaft in Bad Feilnbach.** Wir setzen deswegen darauf, dass Sie unser Anliegen unterstützen, um den Tourismusstandort Bad Feilnbach zu sichern und zu stärken.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kaiser-Campingplatz GmbH & Co KG

René Scherff

KAISER CAMPING
Outdoor Resort Bad Feilnbach

Im Einzelnen:

a) Extreme Lärmbeeinträchtigung

Die vorgenannten Dezibelzahlen entsprechen dem Lärm, den ein Presslufthammer oder ein Düsenjäger verursacht. Besonders zu berücksichtigen ist, dass sich hier insgesamt **vier** lärmintensive Anlagen zu einer enormen Lärmbelästigung verstärken.
Diese Lärmbelästigung wirkt sich auf den benachbarten Campingplatz und das angrenzende Wohngebiet extrem aus.

Campinggäste suchen für Ihre Erholung besonders ruhige und naturnahe Orte und planen keine Aufenthalte in unruhigen Industriegebieten.

Plakativ gesprochen: Wer möchte neben einer Geräuschkulisse Urlaub machen, die Düsenjägern, oder Presslufthämmern entspricht?!
– Niemand –, erst recht nicht, wenn diese **Geräuschkulisse bis zu zehn Stunden am Tag, an 6 Tagen in der Woche anhalten kann**.
Wenn nur einige wenige Campingbesucher auf Bewertungsportalen im Internet Kommentare abgeben und schildern, welche Geräuschkulisse in unmittelbarer Nähe zum Campingplatz vorherrscht, so wird dies dazu führen, **dass die Gästezahlen in kürzester Zeit drastisch einbrechen werden,** und so gut wie kein Camper den Platz mehr besuchen wird.

Wir können uns nicht vorstellen, dass dies die Zielsetzung der Gemeinde Bad Feilnbach ist.
Dieser wunderschöne Ort ist – nicht zuletzt wegen des Campingplatzes- ein Tourismusmagnet.

Das TÜV Gutachten wurde bis zum 21.09.2017 zugesagt, nachdem es nicht vorlag, wurde der Tagesordnungspunkt von der Septembersitzung genommen.

Herr Hilger vom LRA hat nun die Vorlage des Gutachtens bis zum Sitzungstermin zugesagt. Bis 12.10.2017 lag es noch nicht vor.

Es erfolgt ein Sachvortrag durch Herrn Hilger vom Landratsamt Rosenheim.

Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende berichtete, dass das TÜV-Gutachten vom 18.10.2017 mittlerweile der Gemeinde vorliegt. Auf den diesbezüglichen Auflagenvorschlag nebst Anhang, S. 45 bis 52 wurde Bezug genommen. Entsprechend wurde vom Vorsitzenden vorgeschlagen, das Einvernehmen zu erteilten und den im TÜV-Gutachten enthaltenen Auflagenvorschlag zu übernehmen. Ebenso sollte sich das Landratsamt verpflichten, regelmäßige Kontrollen durchzuführen.
Seitens des Landratsamtes wurde bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes ergänzt, dass die im TÜV-Gutachten enthaltenen Auflagenvorschläge grundsätzlich in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung übernommen werden. Sollten weitere Bedenken im Genehmigungsverfahren vorgebracht werden, sind diese abzuwägen und fließen je nach Abwägungsergebnis ebenfalls in die Genehmigung mit ein. Vorliegend kam das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die für den Betrieb der beantragten Anlage, in dem festgesetzten Gewerbegebiet seitens der TA-Lärm geforderten Richtwerte, unter entsprechenden Auflagen, voraussichtlich unterschritten werden. Außerhalb von ausgewiesenen Gewerbegebieten (z. B. Außenbereich) sei die Erteilung einer immissionsschutzrechlichen Genehmigung grundsätzlich problematischer.
Bezüglich des aktuellen Betriebs der Anlage wurde darüber informiert, dass das erforderliche Einvernehmen der Gemeinde nicht eingeholt wurde, die seitens des Landratsamtes hierzu getroffene Enscheidung jedoch ansonsten rechtmäßig erfolgt sei. Das Landratsamt stellte in Aussicht, dass sich die Gesamtsituation im Umfeld der Brechanlage durch eine immissionschutzrechtliche Genehmigung verbessern würde, da der Betrieb geregelter und überprüfbarer erfolgen könnte. Insbesondere habe der Betrieb dann auch entsprechende Dokumentationspflichten. Nach aktueller Lage müsste eine Einhausung der Anlage nicht gefordert werden. Im Hinblick auf den Betrieb der Kliniken und des Campingplatzes wurde bestätigt, dass dieser im vorliegenden TÜV-Gutachten bereits berücksichtigt sei.
Seitens der Gremiums wurden die Interessen der umliegenden Bewohner und Betriebe nochmal ausdrücklich herausgestellt. Die als Zuschauer anwesenden Anlieger und Vertreter des Campingplatzes und der Klinik haben die Unzumutbarkeit und die negativen Auswirkungen, die mit dem Betrieb einer solchen Anlage zusammenhängen, explizit an das Landratsamt herangetragen.
Der anwesende Antragsteller teilte mit, dass er an seinem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festhält.
Nachdem aus dem Gremium die überwiegende Feststellung getroffen wurde, dass die Anlage an dem beantragten Standort ungeeignet sei, wurde der usprüngliche Beschlussvorschlag entsprechend geändert.

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich gegen diesen Standort aus.

Abstimmungsergebnis:

16/1

TOP 6.	Antrag Kögl Georg auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Abfällen (Brechen von Bauschutt) auf dem Grundstück am Friedrich-Dittes-Weg Fl.Nr. 274/3 Gmkg. Bad Feilnbach (GE Friedrich-Dittes-Weg)	GR 74 / 17

Sachverhalt:

GEMEINDE
BAD FEILNBACH

Auszug aus der Niederschrift
über die 51. öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 20.07.2017

TOP 7.	Antrag Kögl Georg auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Brechen und Sieben sowie zur zeitweiligen Lagerung von Bauschutt und Altholz auf Fl.Nr. 274/3 Gmkg. Bad Feilnbach (GE Friedrich-Dittes-Weg)	GR 63 / 17

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 48 „Gewerbegebiet Friedrich-Dittes-Weg".

Für die Parzelle 3 gibt der Bebauungsplan einen maximal zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel FSP (dB(A)) von tags 67 und nachts 52 vor.

Der Schalldruckpegel der Maschine von Herrn Kögl ist mit 112 db(A) angegeben. Betriebszeiten nur tagsüber und an den Werktagen: 7:00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr.

Eine Rücksprache mit Herrn Hilger vom Landratsamt am 20.06.2017 hat ergeben, dass die Genehmigung für die Aufbereitungshalle mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abgedeckt ist.
Er teilt mit, dass die Gemeinde die Möglichkeit habe das gemeindliche Einvernehmen unter der Maßgabe zu erteilen, dass die Vorgaben des Bebauungsplans eingehalten werden.

Auf die eingegangenen Stellungnahmen wird hingewiesen.

Seite 1

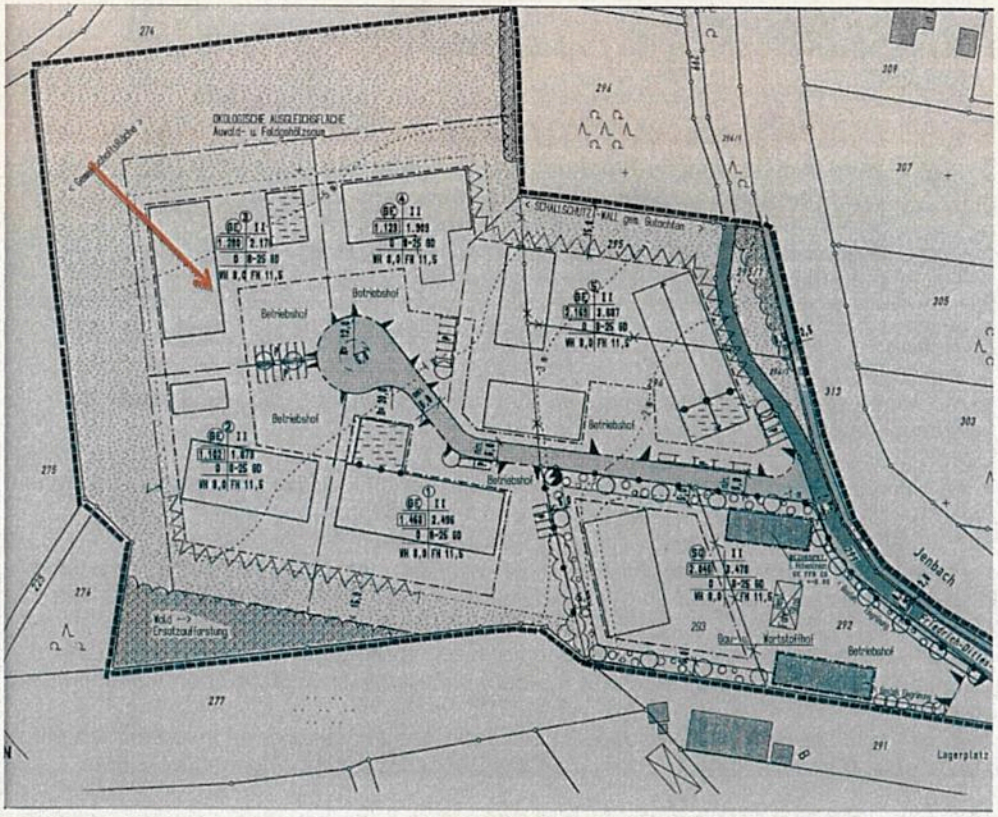
OKOLOGISCHE AUSGLEICHSFLÄCHE
Auwald- u. Feldgehölzsaum
SCHALLSCHUTZ-WALL gem. Gutachten
Betriebshof
Betriebshof
Betriebshof
Betriebshof
Betriebshof
Betriebshof
Wald ---> Ersatzaufforstung
Jenbach
Lagerplatz

Diskussionsverlauf:

Die bis zum 20.07.2017 eingegangenen Stellungnahmen der Eder Holzbau GmbH v. 19.07.2017, der Kur-und Gästeinformation v. 20.07.2017, des Medical Parks Bad Feilnbach v. 20.07.2017 und des Kur- und Tourismusvereins Bad Feilnbach e.V. v. 20.07.2017 (siehe Anlagen) wurde im Gremium verteilt und für die Öffentlichkeit verlesen.

Auf die Zuständigkeit des Landratsamtes im weiteren Verfahren wurde seitens des Vorsitzenden ausdrücklich hingewiesen. Entsprechend wurde folgender Beschlüssvorschlag unterbreitet:

„Das gemeindliche Einvernehmen wird vorbehaltlich der Einhaltung des Bebauungsplans erteilt.

Die Immissionsauswirkungen auf die benachbarten Grundstücke (Campingplatz, Klinik, Wohngebiet, …) sind zu überprüfen.
Vor einer Entscheidung über den Antrag durch das Landratsamt wird gebeten, die Gemeinde über das Ergebnis der Antragsprüfung sowie mögliche Rechtsmittel bei einer bevorstehenden Genehmigung zu informieren.“

Im weiteren Diskussionsverlauf wurde aus dem Gremium heraus der Vorschlag gemacht, dass die im Sitzungssaal anwesenden Antragsteller zu TOP 6 und TOP 7 ihren Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechlichen Genehmigung zurückziehen und zusammen mit der Gemeinde nach alternativen Flächen suchen sollten. Seitens des Vorsitzenden wurde explizit zum Ausdruck gebracht, dass hierzu zwar die Bereitschaft besteht, jedoch bzgl. Alternativen und geeigneten Flächen keine konkreten Erwartungen gestellt werden könnten.

Im weiteren Dialog zwischen Gremium und Antragsteller, erklärten sich die Antragsteller bereit, ihre Anträge zurückzuziehen.

Ein weiterer Beschluss hierzu wurde somit einvernehmlich nicht gefasst.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Erledigung durch:	☐ B	☐ GL	☐ BB
	☒ BL, BT, BV, BP	☐ BH	☐ PV
	☐ ÖS	☐ KGL	☐ KD
	☐ Kämmerei	☐	☐

Behandlungsvermerk:	☐ z.K.	☒ zur weiteren Behandlung
	☐ z. A.	☐ in Kopie z.K. an
	☐ Rückmeldung / Erledigung bis	

26. Juli 2017

Am 31.07.2017 fand ein Gespräch mit Herrn Hilger (Immissionsschutz/LRA) im Rathaus statt mit einem anschließenden Besprechungstermin mit dem Antragsteller am Friedrich-Dittes-Weg. Herr Hilger hat erklärt, dass ein Gutachten vom TÜV seitens des LRA beauftragt ist.

Herr Hilger wird eine Vorabstellungnahme vom TÜV Gutachter mit einer Schallausbreitungsrechnung beauftragen. Er erklärt außerdem, dass er an der kommenden Gemeinderatssitzung teilnehmen kann, um seine Einschätzung zu erläutern.

Der Antragsteller teilt noch mit, dass er keine Genehmigung für einen vorzeitigen Baubeginn beantragt hat. Wenn er bricht ruft er Herrn Hilger 2 Tage vorher an und klärt dies mit ihm telefonisch ab. Er hat heuer erst einmal seine Anlage in Betrieb genommen.

Das TÜV Gutachten wurde bis zum 21.09.2017 zugesagt, nachdem es nicht vorlag, wurde der Tagesordnungspunkt von der Septembersitzung genommen.

Herr Hilger vom LRA hat nun die Vorlage des Gutachtens bis zum Sitzungstermin zugesagt. Bis 12.10.2017 lag es noch nicht vor.

Folgendes Schreiben vom Kaiser Camping Outdoor Resort vom 20.09.2017 ging in der Gemeinde ein:

KAISER CAMPING
Outdoor Resort Bad Feilnbach

KAISER CAMPING Outdoor Resort · Reithof 2 · D-83075 Bad Feilnbach

Herrn 1. Bürgermeister
Hans Hofer
Bahnhofstraße 5

83075 Bad Feilnbach

EINGEGANGEN
21. Sep. 2017
Gemeinde Bad Feilnbach
Bürgermeisterbüro

Bad Feilnbach, den 20.09.2017

Errichtung sowie Betrieb von Brech-und Siebanlagen im Gewerbegebiet am Friedrich-Dittes-Weg, Bad Feilnbach

Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Friedrich-Dittes-Weg"

Sehr geehrter Herr Hofer,

im Namen meiner Mitgesellschafter und als geschäftsführender Gesellschafter der Kaiser-Campingplatz GmbH & Co KG möchte ich mich in o.a. Angelegenheit an Sie wenden.

Als Betreiber des Kaiser Campingplatz Outdoor Resort beantragen wir den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Friedrich-Dittes-Weg" so zu ändern, dass lärmintensive Anlagen, insbesondere Brechanlagen, nicht zugelassen werden.

Wie Ihnen bekannt ist, liegt der Campingplatz in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gewerbegebiet „Friedrich-Dittes-Weg".

In diesem Gewerbegebiet, auf dem Grundstück Flur-Nr. 274/3, sowie auf dem Grundstück 274/2 der Gemarkung Bad Feilnbach, planen die AS-Recycling GmbH und Herr Georg Kögl die Errichtung und den Betrieb einer Bauschuttbrech- und Siebanlage sowie einer mobilen Brechanlage.

KAISER-CAMPINGPLATZ GmbH & Co KG · Reithof 2 · 83075 Bad Feilnbach · Telefon +49 (0) 80 66 - 88 44 00 · Fax + 49 (0) 80 66 - 88 44 029
info@kaiser-camping.com · www.kaiser-camping.com · Geschäftsführer René Scherff · HRA 11408 A Traunstein · USt-IdNr.: DE293195277
Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling · IBAN DE75 7115 0000 0020 0705 79 · BIC/Swift-Code: BYLADEM1ROS
Volksbank Raiffeisenbank Rosenheim-Chiemsee eG · IBAN DE17 7116 0000 0002 0026 04 · BIC GENODEF1VRR

KAISER CAMPING
Outdoor Resort Bad Feilnbach

Aus den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass es sich um den Betrieb von insgesamt vier verschiedenen Gerätschaften handelt:

- eine mobile *Brechanlage* mit einem Schallleistungspegel von **112 dB(A),**
- einen *Raupenbrecher* mit einem Schallleistungspegel von **109 dB(A),** maximal 8 Betriebsstunden pro Tag,
- *Siebanlage* mit einem Schallleistungspegel von **102 dB(A),** maximal 8 Betriebsstunden am Tag
- *Brecher* mit einem maximalen Schallleistungspegel von **115 dB(A)** maximal 10 Betriebsstunden pro Woche

Diese vier Anlagen können alle **gleichzeitig** betrieben werden!

Für die Gemeinde Bad Feilnbach und den Campingplatz hat dies schwerwiegende Folgen:

- **existentielle Gefährdung** des Kaiser Campingplatzes
- massive Beeinträchtigung **der benachbarten Wohngebiete**
- **massive Auswirkungen** auf den **Tourismusstandort Bad Feilnbach**
- **erhebliche Beeinträchtigung** der **öffentlich geförderten Rad- und Wanderwege**:
  Bodensee-Königsee-Radweg, Jenbach Wanderwege: Was(s)erleben Rundweg, Wasser und Moor Rundweg, Wassererlebnis-Spielplatz, „Auf Gottes Spuren", „Body2Brain"-Rundweg
- **erhebliche Auswirkungen** auf die **Wirtschaftsleistung im Ort:**
  Gefährdung von **5,1 Millionen Euro**, die der Campingplatz zur wirtschaftlichen Gesamtleistung beiträgt.
- **Gefährdung von mindestens 25 Arbeitsplätzen**
- Erhebliche Staubimmissionen

KAISER CAMPING
Outdoor Resort Bad Feilnbach

Im Einzelnen:

a) Extreme Lärmbeeinträchtigung

Die vorgenannten Dezibelzahlen entsprechen dem Lärm, den ein Presslufthammer oder ein Düsenjäger verursacht. Besonders zu berücksichtigen ist, dass sich hier insgesamt **vier** lärmintensive Anlagen zu einer enormen Lärmbelästigung verstärken.
Diese Lärmbelästigung wirkt sich auf den benachbarten Campingplatz und das angrenzende Wohngebiet extrem aus.

Campinggäste suchen für Ihre Erholung besonders ruhige und naturnahe Orte und planen keine Aufenthalte in unruhigen Industriegebieten.

Plakativ gesprochen: Wer möchte neben einer Geräuschkulisse Urlaub machen, die Düsenjägern, oder Presslufthämmern entspricht?!
– Niemand –, erst recht nicht, wenn diese **Geräuschkulisse bis zu zehn Stunden am Tag, an 6 Tagen in der Woche anhalten kann**.
Wenn nur einige wenige Campingbesucher auf Bewertungsportalen im Internet Kommentare abgeben und schildern, welche Geräuschkulisse in unmittelbarer Nähe zum Campingplatz vorherrscht, so wird dies dazu führen, **dass die Gästezahlen in kürzester Zeit drastisch einbrechen werden,** und so gut wie kein Camper den Platz mehr besuchen wird.

Wir können uns nicht vorstellen, dass dies die Zielsetzung der Gemeinde Bad Feilnbach ist.
Dieser wunderschöne Ort ist – nicht zuletzt wegen des Campingplatzes- ein Tourismusmagnet.

KAISER CAMPING
Outdoor Resort Bad Feilnbach

b) Kennzahlen des Kaiser Campingplatzes:

- **größter touristischer Übernachtungsbetrieb** im Landkreis Rosenheim
- flächenmäßig einer **der größten Campingplätze in Bayern**
- Umsatz 1,7 Mio Euro
- Der Kaiser Campingplatz **gehört 2017 zu den 150 am besten bewerteten Campingplätzen** von insgesamt 2.800 Campingplätzen in Deutschland. (Vor der Übernahme 2013 lag er in der Gunst der Gäste auf Platz 1.430 in Deutschland)
- **70.000 Übernachtungen** von Urlaubern (2013 : 39.000 Übernachtungen)
- Weitere ca. **70.000 Übernachtungen von Saisoncampern/** Dauercampern
- Der Campingplatz beschäftigt bis zu 25 Mitarbeiter, die zum überwiegenden Teil aus Bad Feilnbach und Umgebung kommen
- Der Campingplatz ist **direkter Auftraggeber für den örtlichen Einzelhandel** (z.B. Bäckerei am Ort mit über **100.000 Semmeln pro Jahr**), sowie für örtliche Handwerksbetriebe und Dienstleister
- Der Campingplatz (incl. Saisongästen) leistet jährlich ca. **150.000 Euro an Abgaben direkt an die Gemeinde**
- Die **gesamtwirtschaftliche Leistung** im ersten und zweiten Wirtschaftskreislauf durch den Campingplatz beträgt in Bad Feilnbach und Umgebung **mindestens 5,1 Mio. Euro.**

Das Kaiser Camping Outdoor Resort ist unbestreitbar **ein Eckpfeiler der Tourismuswirtschaft in Bad Feilnbach.** Wir setzen deswegen darauf, dass Sie unser Anliegen unterstützen, um den Tourismusstandort Bad Feilnbach zu sichern und zu stärken.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kaiser-Campingplatz GmbH & Co KG

René Scherff

Es erfolgt ein Sachvortrag durch Herrn Hilger vom Landratsamt Rosenheim.

Diskussionsverlauf:

Nachdem das erforderliche bzw. zugesicherte TÜV-Gutachten zur Sitzung des Gemeinderates noch nicht vorlag, wurde bei Eintritt in den Tagesordnungspunkt einvernehmlich vereinbart, die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes abzusetzen.

Anmerkung des Schriftführers: Ein förmlicher Beschluss wurde somit zu diesem Tagesordnungspunkt nicht gefasst.

TOP 7. Vorstellung der Planung für die Sanierung der Brücke über den Aubach **GR 92 / 17**

Sachverhalt:

Nach Überprüfung der Aubacheinhausung durch das Landratsamt Rosenheim wurde festgestellt, dass die Betonkonstruktion dringend saniert werden muss. Gemäß Vereinbarung ist die Gemeinde mit 84,0 % an den Kosten zu beteiligen.
Nach der Besprechung vom 14. November 2016 mit Vertretern vom Wasserwirtschaftsamt, Staatl. Bauamt, Landkreis Rosenheim und der Gemeinde Bad Feilnbach wurde vereinbart eine Vorplanung bzw. Grundlagenplanung (Lph. I+II) zu beauftragen um eine weitere Bearbeitung durch das Wasserwirtschaftsamt durchzuführen und um eine Förderung gemäß Finanzausgleichsgesetz (FAG) bzw. Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) zu beantragen.

Nach der erfolgten Bestandsaufnahme wird der Entwurf für die Sanierung der Brücke vorgestellt.

Weiterer Vortrag durch Ing. Fritsch vom Planungsbüro Fritsch, Kolbermoor.

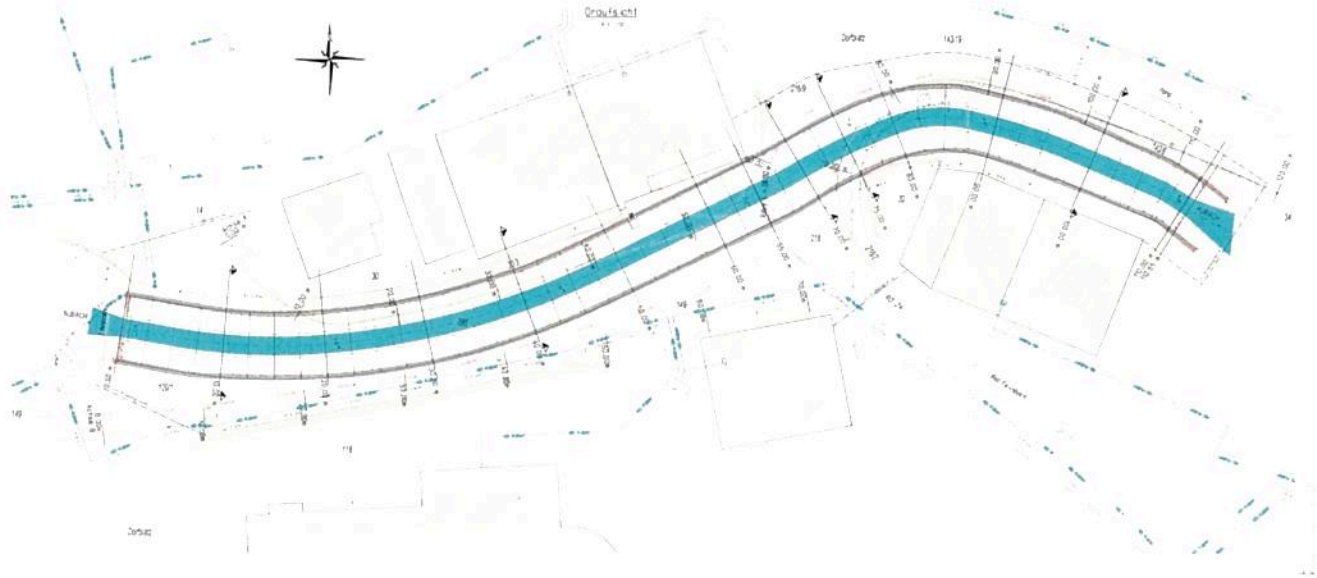

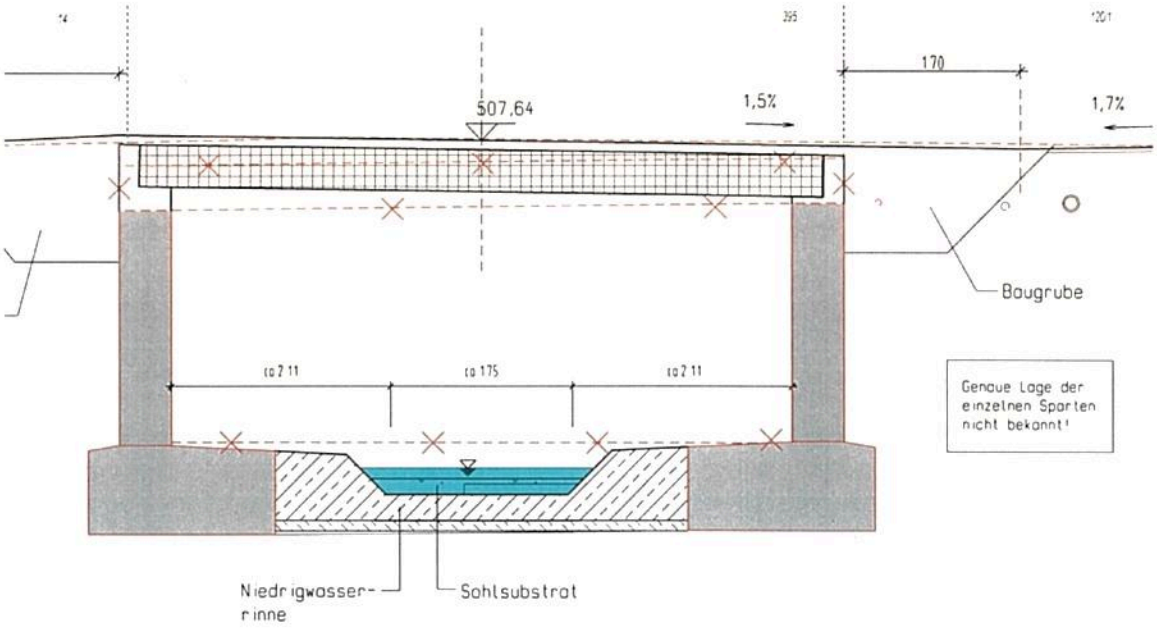

Diskussionsverlauf:

Der Sachvortrag des Ingenieurbüros Fritsch erfolgte anhand der als Anlage beigefügten Präsentation.
In diesem Zusammenhang wurde der BA 3 als der „kritischste" Bauabschnitt vorgestellt. Ferner wurde auf die erforderlichen Umleitungen hingewiesen. Es ist beabsichtigt den Schwerlastverkehr großräumig umzuleiten.

Aus dem Gremium heraus erfolgte der Hinweis, dass voraussichtlich 2018 die Renovierungsarbeiten an der Kirche Au abgeschlossen sein werden und entsprechende Festlichkeiten hierzu stattfinden. Diese sollten bei der Bauplanung berücksichtigt werden.
Es wurde angeregt, dass eine weitergehende Information über die Brückenrenovierung in der Gemeindezeitung erfolgt.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Bad Feilnbach beabsichtigt die Sanierung der Brücke wie vorgestellt.
2. Die Gemeinde Bad Feilnbach beantragt eine Förderung gemäß Finanzausgleichsgesetz (FAG) bzw. Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) sowie den vorzeitigen Baubeginn.
3. Die weitere Planung der Sanierung wird durch das Planungsbüro Fritsch, Kolbermoor beauftragt (Leistungsphase 1 bis 4).
4. Die Ausführung soll im Jahr 2018 erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

17/0

TOP 8.	Änderung Allgemeine Bedingungen und Preise der Gemeinde Bad Feilnbach für die Versorgung mit Wasser - Anlagen zur AVBWasserV -	GR 93 / 17

Sachverhalt:

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2016 die Umrüstung der vorhandenen Ringkolbenwasserzähler auf elektronische Wasserzähler mit Fernauslesung (Funkmodul) beschlossen.

Anlässlich der zunehmenden Verbreitung von elektronischen Wasserzählern in der Praxis kommunaler Wasserversorger und der gleichzeitig entstandenen Unsicherheiten u. a. hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit, übermittelt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einen Formulierungsvorschlag zur Änderung bzw. Ergänzung des § 19 Wasserabgabesatzung um den Einbau und Betrieb von elektronischen Wasserzählern zu ermöglichen.

Diejenigen Wasserversorger, die nicht nach öffentlichem Recht, also über Wasserabgabesatzungen, die Benutzung ihrer Einrichtung regeln, sondern vielmehr über AVBWasserV, werden aufgefordert, entsprechende Regelungen zu treffen.

Die elektronischen fernablesbaren Wasserzähler sind in der Regel mit einem Funkmodul ausgestattet und messen den Wasserverbrauch nicht mehr mechanisch, sondern elektronisch. Außerdem speichern sie verschiedene andere Verbrauchsdaten (etwa maximaler und minimaler Durchfluss, einen evtl. Rückfluss oder Rohrbruchdurchfluss, die minimale, mittlere und maximale Wassertemperatur) über einen bestimmten Zeitraum und sind über ein Funkmodem in gespeicherter sowie verschlüsselter Form abrufbar.

Für die Wasserversorgungsunternehmen ermöglicht die Entschlüsselung und Verarbeitung dieser Daten mit speziellen Funkempfängern mehr als nur eine Vereinfachung der Gebührenabrechnung durch die ohne Zutun der Anschlussnehmer übermittelten Verbrauchsdaten. Auf diese Weise wird die Trinkwasserhygiene der gesamten Trinkwasserversorgungsanlage substantiell verbessert und die Betriebssicherheit erhöht. So werden zum Beispiel im Fall einer Leckage Bedienstete in einer Befahrung der Gemeinde mit besonderen Funkempfangsgeräten die per Funk übermittelten verschlüsselten Daten aufnehmen und durch die aus der Summe aller Hauswasserzähler gewonnenen Abnahmemengen und deren Abgleich mit in das System gelieferten Wassermengen die Leckage bestätigen und ggf. sogar lokalisieren können.

Andererseits entstehen in der Bürgerschaft Unsicherheiten gerade wegen deren datenschutzrechtlicher Zulässigkeit und Befürchtungen über die Zunahme der Belastung durch Elektrosmog. Der Landesbeauftragte für Datenschutz hält eine bereichsspezifische gesetzliche Regelung des verpflichtenden Einsatzes von solchen Zählern für notwendig, wenn diese kleinteilig Verbrauchswerte speichern und – sofern die Geräte zudem mit einem Funkmodul ausgestattet sind – solche Werte an die Umgebung mittels Funk abgeben.

Zum Thema Elektrosmog ist nach derzeitigem Forschungsstand sowie nach Feststellung der fachlich zuständigen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Umwelt und Verbraucherschutz die von den Geräten ausgehende Funkstrahlung gesundheitlich unbedenklich. Ihre Feldstärke liegt typischerweise noch unterhalb der von Mobilfunkgeräten.

Die in elektronischen Wasserzählern gespeicherten Daten stellen personenbezogene Daten der Anschlussinhaber beziehungsweise der Bewohner von Häusern dar, soweit ein Rückschluss auf einzelne Personen möglich ist. Einbau und Betrieb elektronischer Wasserzähler begründen daher jedenfalls bei Einfamilienhäusern Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG), weil personenbezogene Daten gespeichert werden, und stellen

zusätzlich einen Eingriff in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) dar, soweit diese Daten aus der Wohnung heraus an den Wasserversorger übermittelt werden.

Zwischen dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und den beteiligten Staatsministerien besteht Übereinstimmung, dass die mit dem Einbau und dem Betrieb elektronischer Wasserzähler verbundenen Eingriffe in diese Rechtspositionen eine spezifische gesetzliche Regelung zur Rechtfertigung erfordern, die dem gemeindlichen Satzungsgeber die wesentlichen „Leitplanken" vorgibt und ihm die nähere Bestimmung der Voraussetzungen und Grenzen dieser Eingriffe überträgt.

Bis zur Schaffung einer solchen speziellen Grundlage durch den Parlamentsgesetzgeber hat sich der Landesbeauftragte für Datenschutz in Gesprächen mit Vertretern des Bayerischen Gemeindetags, des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) und des Verbands der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VBEW) sowie den fachlich berührten Staatsministerien bereit erklärt, den Einbau und Betrieb der genannten Wasserzähler übergangsweise unter folgenden Bedingungen nicht zu beanstanden:

- Ob elektronische Wasserzähler eingesetzt werden und ob diese mit einem „Funkmodul" ausgestattet werden, legt die zuständige Kommune durch Satzung fest.

- Die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Kommune beziehungsweise des gemeindlichen Wasserversorgungsunternehmens (Art. 25 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz BayDSG) haben vor dem Einsatz elektronischer Wasserzähler eine datenschutzrechtliche Freigabe nach Art. 26 BayDSG zu erteilen, in der die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in den Zählern und in den Abrechnungs- bzw. Netzmanagementprogrammen genau, abschließend und für Betroffene zugänglich (vgl. Art. 27 Abs. 3 Satz 1 BayDSG) festgelegt werden.

- Die Wasserversorgungsunternehmen berücksichtigen, dass einem Betroffenen über den aus der Wasserabgabesatzung oder der zugehörigen Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 5 BayDSG ein Widerspruchsrecht gegen den Einbau und den Betrieb elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul eingeräumt wird. Bei dessen Vollzug sind die berührten Grundrechtspositionen angemessen zu berücksichtigen, so dass an das Vorliegen überwiegender besonderer persönlicher Interessen der Betroffenen am Ausschluss der Datenverarbeitung im Sinne von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 BayDSG keine strengen Anforderungen gestellt werden sollen, vertiefte Darlegungen der datenschutzrechtlichen Belastungen nicht notwendig sind und insgesamt Widersprüche unbürokratisch und verwaltungsökonomisch anerkannt werden. Wird ein Widerspruch erhoben, darf nur ein mechanischer Wasserzähler oder ein elektronischer Wasserzähler ohne oder mit deaktiviertem Funkmodul eingebaut werden.

  Eine nachträgliche individuelle Unterrichtung über die Widerspruchsmöglichkeit in „Altfällen" (d. h. der Einbau des Zählers erfolgte bereits ohne Beachtung der nunmehr geltenden Voraussetzungen) ist verzichtbar. Wird allerdings in einem solchen Fall nachträglich ein Widerspruch erhoben, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Funkauslesbarkeit des Zählers nicht mehr möglich ist, sofern keine Zustimmung zum Einbau vorlag.

- Werden elektronische Wasserzähler ausgebaut (etwa nach Ablauf der Eichfristen), haben die Wasserversorger sicherzustellen, dass die in den Zählern gespeicherten Daten datenschutzgerecht in eigener Verantwortung vernichtet werden.

Den Gemeinden wird angeraten, den Grundstückseigentümer zusammen mit der Benachrichtigung über den geplanten Einbau eines elektronischen Wasserzählers von dem ihm (oder ggf. seinen Mietern) zustehenden Widerspruchsrecht in Kenntnis zu setzen.

Dem Gemeinderat liegt der entsprechende Entwurf der Änderung Allgemeine Bedingungen und Preise der Gemeinde Bad Feilnbach für die Versorgung mit Wasser - Anlagen zur AVBWasserV – zur Kenntnisnahme vor.

Diskussionsverlauf:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die anliegende Änderung der Allgemeine Bedingungen und Preise der Gemeinde Bad Feilnbach für die Versorgung mit Wasser - Anlagen zur AVBWasserV – zum 01.11.2017. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

17/0

TOP 9. Zwischenbericht zur aktuellen Haushaltslage GR 94 / 17

Sachverhalt:

Der Gemeinderat sollte regelmäßig über die HH-Entwicklung in Kenntnis gesetzt werden. Die Verwaltung informiert den Gemeinderat im Form einer PowerPoint-Präsentation über die aktuelle HH-Lage (HH-Stand 19.10.2017).

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes erfolgt zur Information. Ein förmlicher Beschluss hierzu ist nicht erforderlich.

Diskussionsverlauf:

Der Sachvortrag erfolgte durch die Kämmerin anhand der als Anlage beigefügten Präsentation.

Ein förmlicher Beschluss hierzu wurde nicht gefasst.

TOP 10. Sanierung der Hauptwege in den Friedhöfen Au, Litzldorf und Lippertskirchen GR 95 / 17

Sachverhalt:

Der Besuch der gemeindlichen Friedhöfe für Menschen, die auf Rollstühle oder Gehhilfen angewiesen sind gestaltet sich durch die Ausführung der Friedhofswege derzeit relativ schwierig. Vom Behindertenbeauftragten Horst Nufer wurde angeregt, die Wege behindertengerecht auszugestalten.

Im November 2016 wurde der Auftrag an das Büro für Bauwesen und Arbeitssicherheit P. u. D. Norbert Steinberger vergeben. Dieses Büro wurde ausgewählt, da es bereits durch einen früheren Auftrag im Bereich Friedhof (Ermittlung Grünflächen für Pflegevertrag) über sehr gute Ortskenntnisse verfügt und bisherige andere Projekte mit der Gemeinde Bad Feilnbach zur vollsten Zufrie-

denheit verlaufen sind. Auf ein Ausschreibungsverfahren wurde bei der Auftragssumme (12.000 Euro) verzichtet.

Anfang des Jahres fand eine Besprechung mit Herrn Dangl (P. u. D.) und Herrn Köppel von der Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer statt. Dort wurden mögliche Maßnahmen besprochen, um alle Friedhöfe barrierefrei zu gestalten. Diese Maßnahmen beschränkten sich nicht nur auf die Wege, sondern auch Umbauten an den Leichenhäusern und größere Maßnahmen an den Friedhöfen selbst (z. B. Ausgleich der Hanglage durch Serpentinen mit notwendiger Verlegung einiger Gräber z. B. in Lippertskirchen). Selbst mit diesem unverhältnismäßig hohen Aufwand wäre es nicht möglich, den Friedhof komplett barrierefrei zu gestalten, da dann auch der Zugang zu den einzelnen Gräbern neu gestaltet werden müsste, beispielsweise wären dann keine Rasenflächen mehr zwischen den Gräbern möglich.

Bei einer abschließenden Besprechung zwischen den Ingenieuren mit Bürgermeister Hofer wurde der Konsens gefunden, dass die Hauptwege in allen drei Friedhöfen so gestaltet werden sollen, dass sie mit Gehhilfen und Rollstühlen einfach befahrbar sind und damit zumindest barriereärmer werden.

Folgende Wege sollen umgestaltet werden:

Friedhof Au (Länge ca. 72 Meter, Breite 1,40 – 1,50 Meter einschl. Einfassung):
Vom Haupteingang in süd-westliche Richtung bis zum südlich gelegenen Brunnen. Oberflächen der Wege aus Granitkleinsteinpflaster auf Splittbettung, verlegt in Segmentbogen mit beidseitiger Einfassung aus Graniteinzeiler. Entwässerung der Wege erfolgt über natürliche Längs- und Querneigung der Oberflächen ohne zusätzliche Entwässerungseinrichtungen.

Friedhof Lippertskirchen (Länge ca. 123 m, Breite 1,40 – 1,50 Meter einschl. Einfassung):
Der Wegebau erstreckt sich geradlinig in Nord-Süd Richtung in zwei getrennten und seitlich versetzten Teilstücken bis zum Ende des Friedhofes und in einem weiteren Teilstück in der Süd-West Hälfte in Ost-West-Richtung. Oberflächen der Wege aus Granitkleinsteinpflaster auf Splittbettung, verlegt in Segmentbogen mit beidseitiger Einfassung aus Graniteinzeiler. Entwässerung der Wege erfolgt über natürliche Längs- und Querneigung der Oberflächen ohne zusätzliche Entwässerungseinrichtungen.

Friedhof Derndorf (Länge ca. 131 m (Granit) Breite 1,40 – 1,50 Meter, einschl. Einfassung und 120 Meter (Mineralbeton), Breite 1,40 – 1,50 Meter ohne Einfassung)
Der Wegebau erstreckt sich auf den Hauptwegen in Nord-Süd-Richtung und in Ost-West Richtung. Oberflächen der Wege aus Granitkleinsteinpflaster auf Splittbettung, verlegt in Segmentbogen mit beidseitiger Einfassung aus Graniteinzeiler. Außerdem Oberflächen von Wegen aus Mineralbeton (Körnung 0/16 mm, Farbe grau ohne seitliche Einfassung).

Entwässerung der Wege erfolgt über natürliche Längs- und Querneigung der Oberflächen ohne zusätzliche Entwässerungseinrichtungen.

Die Kosten für die Sanierung werden vom Ingenieur-Büro wie folgt geschätzt:

Friedhof Lippertskirchen: ..... 34.867,50 Euro (netto)
Friedhof Au:..... 21.660,00 Euro (netto)
Friedhof Derndorf: ..... 41.835,00 Euro (netto)
Gesamt:..... 98.362,50 Euro (netto)
Zzgl. MwSt: ..... 18.688,88 Euro
Gesamt, brutto:..... 117.051,38 Euro

Ursprünglich wäre die Ausführung der Arbeiten im Jahr 2017 geplant gewesen. Durch den Sachbearbeiterwechsel im Standesamt und die damit einhergehende Verzögerung konnte die Ausführung seitens des Ingenieurbüros für heuer nicht mehr zugesagt werden. Nun soll die Ausschreibung 2017 erfolgen, die Ausführung der Arbeiten im Frühjahr 2018 sobald die Witterung dies zulässt.

Die entsprechend für 2017 eingeplanten Haushaltsmittel werden heuer nicht abgerufen und sollen für das nächste Jahr erneut veranschlagt werden.

Diskussionsverlauf:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Wege der Friedhöfe Lippertskirchen, Au und Derndorf zu sanieren um sie barriereärmer zu gestalten.
Die Ausschreibung soll durch das Ingenieurbüro P. u. D. Steinberger noch 2017 im Rahmen eines offenen Verfahrens erfolgen, die Arbeiten sind im Frühjahr 2018 sobald als möglich auszuführen.

Abstimmungsergebnis:

17/0

TOP 11. Einbau weiterer Grabkammern im Friedhof Lippertskirchen GR 96 / 17

Sachverhalt:

Für das Jahr 2017 war der Einbau von 15 weiteren Grabkammern im Friedhof Lippertskirchen geplant. Ebenso wie bei der Sanierung der Wege kam es hier seitens der Gemeinde zu Verzögerungen. Nun sollen die Grabkammern im Frühjahr 2018 eingebaut werden. Die Grabkammern sollen im süd-östlichen Bereich des Friedhofs eingebaut werden (rot markierter Bereich):

Das Ingenieurbüro P. u. D. Steinberger, Schechen wurde mit der Planung und Ausschreibung beauftragt. Es liegt eine aktuelle Kostenschätzung vom 12.09.2017 vor. Demnach wird der Einbau der Grabkammern (Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Bodenbewegungen, Wege, Entwässerungsarbeiten, Grabkammern) 74.354,18 Euro (brutto) betragen.

Für das Jahr 2017 waren entsprechende Mittel veranschlagt, die jedoch nicht abgerufen wurden, die Mittel sollen ins neue Haushaltsjahr übertragen werden.

Diskussionsverlauf:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Ausschreibung für den Einbau der Grabkammern noch 2017 durchgeführt werden soll, die Ausführung soll im Frühjahr 2018 erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

17/0

TOP 12. Informationen

keine.

TOP 13. Anfragen, Sonstiges

keine.

Der öffentliche Teil der Sitzung wird um 21.15 Uhr geschlossen.

Hans Hofer
Erster Bürgermeister

Matthias Maier
Schriftführer

Anlage zu TOP 5

Industrie Service

B Auflagenvorschlag

Antragsteller:	AS Recycling GmbH Gottschalling 10 83075 Bad Feilnbach
Antragsgegenstand:	Anlage zum Zwischenlagern und Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (4. BImSchV Nrn. 811.2.2 und 8.11.2.4)
Standort:	Fl.-Nr. 274/2 der Gemarkung Bad Feilnbach

Dem Auflagenvorschlag liegen die in Ziffer I aufgeführten Anlagenkenndaten zugrunde. Zur Abgrenzung des Genehmigungsumfanges wird empfohlen, diese Daten in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen.

I Anlagenkenn- und Betriebsdaten der Anlage

1 Zweck der Anlage und Betriebszeiten

Zweck der Anlage ist die Behandlung, zeitweilige Lagerung und das Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit dem Ziel, die Abfälle einer stofflichen Verwertung oder einer Entsorgungsfirma zuzuführen.

Es wird die Behandlung von Altholz und Bau- und Abbruchabfällen durchgeführt.

Die Genehmigung ist an die unter Ziffer I/2 genannten Abfallarten, Tätigkeiten, technischen Ausrüstung, Betriebszeiten, Behandlungs- und Lagerkapazitäten gebunden.

2 Genehmigungsumfang

2.1 Technische Einrichtungen

Die maschinentechnische Ausstattung besteht aus den folgenden Einrichtungen:

Radlader: Liebherr L 542; Leistung: 120 kW (Baujahr: 2009)

Bagger: Liebherr LH22; Leistung: 105 kW (Baujahr: 2016)

Raupenbrecher Rubble Master RM 80, Leistung: 168 kW (Baujahr: 2015)

Siebanlage Portafill 5000, Leistung: 39,9 kW (Baujahr: 2015)

Brecher DW 3060 SA – Classic: 315 kW (Baujahr: 2017)

2.2 Betriebszeiten, Umschlag- und Lagerkapazitäten

Betriebszeiten:	Mo.- Fr: 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
max. Lagerkapazitäten	
• Nicht gefährliche Abfälle	6000t
• Gefährliche Abfälle (hier Altholz A IV)	29t
Jährliche Durchsatzmengen:	
• Mineralische Abfälle:	30000t
• Altholz:	4700t
• Davon gefährliche Abfälle (hier Altholz A IV)	2000t
Behandlung und Umschlagmengen:	
• Behandlung gefährlicher Abfälle:	max. 9t/d
Über Art und Menge der in der Anlage gelagerten und gehandhabten Abfälle sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Diese Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.	

2.3 Zulässige Abfälle zur Lagerung und Behandlung

In der Anlage dürfen nur die folgenden Abfälle gelagert und behandelt werden. Ferner sind die die zulässigen Lagerungsarten aufgenommen.

AVV-Nummer	Abfallart	max. Durchsatz	max. Lagermenge
17 01 01	Beton	300 t/Tag	6000 t
17 01 02	Ziegel		
17 01 03	fliesen und Keramik		
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		
17 02 01	Holz		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	9 t/Tag	29 t

Es sind die Anforderungen der AltholzV zu beachten.

Ausgeschlossen zur Behandlung sind Althölzer, die der PCP/PCT-Abfallverordnung entsprechen. Spezielle Maßnahmen zur Erkennung dieser speziellen A IV Hölzer müssen getroffen werden.

II Luftreinhaltung

1 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Staubemissionen

1.1 Verkehrs-, Abstell-, Lager- und Umschlagflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise zu befestigen oder zu betonieren. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern (z. B. Einsatz einer nass kehrenden Kehrmaschine bzw. eines Saugkehrgeräts); dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Es ist stets für eine Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Fahrwege und Betriebsflächen Sorge zu tragen.

1.2 Vom Betreiber ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge nach dem Verlassen des Betriebsgeländes vermieden oder beseitigt werden (z.B. durch Einsatz von Kehrgeräten).

1.3 Bei sämtlichen Materialbewegungen mittels Radlader (Aufnahme und Abkippen von Material), beim Abkippen vom Lkw oder der Entleerung von Containern ist durch Minimierung der Abwurfhöhen auf eine möglichst geringe Staubentwicklung zu achten.

1.4 Gefährliche Abfälle, die als Fehlwürfe bzw. Störstoffe im angelieferten Material auftreten können und im Rahmen des Umschlags erkannt werden, sind auszusondern und zu separieren, so dass keine gas- oder staubförmigen Schadstoffe in die Umwelt gelangen können.

1.5 Die organisatorischen Maßnahmen zur Staubminderung für den Betrieb sind in Form einer Betriebsanweisung unter Benennung der dafür verantwortlichen Personen verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung „verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen" weisungsbefugt sein.

1.6 Die Betriebsanweisung muss insbesondere folgende Punkte regeln:

- Durchführung gezielter Reinigungsmaßnahmen (z.B. asphaltierte Fahrwege) sowie der Wasserbedüsung (z.B. Halden, Fahrwege, Aufgabe)
- Verhaltensregeln beim Umschlag (z.B. Anpassen der Abwurfhöhe)
- Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Betriebsgelände (< 10 km/h)
- regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z.B. Verunreinigungsgrad, Trockenheit der Fahrwege)

Die Betriebsanweisung ist vom Betreiber zu erstellen und ist dem verantwortlichen Personal (betriebseigenes Personal, ggf. Kunden und Lieferanten, etc.) jährlich zu erläutern.

Die durchgeführte Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.

1.7 Um diffuse Staubemissionen soweit wie möglich zu vermeiden, ist bei der Auswahl und Aufstellung mobiler Brech-, Häcksel- und Siebanlagen darauf zu achten, dass die Aufgabevorrichtung bzw. der Aufgabetrichter mindestens 0,5 m hohe Windleitbleche besitzt und bei der Aufgabe des Materials bereits eine Wasseraufdüsung stattfindet.

1.8 Durch Einhausung bzw. Kapselung oder eine ausreichenden Wasserbedüsung/-vernebelung muss sichergestellt werden, dass keine deutlich sichtbaren Staubemissionen bei Brech-, Häcksel- oder Siebvorgängen sowie beim Förderbandabwurf auftreten.

1.9 Die Förderbänder und Übergabestellen der Aufbereitungsanlagen müssen mindestens 0,5 m hohe Windleitbleche besitzen, über ein integriertes Staubniederhaltesystem (Wasseraufdüsung) verfügen, oder sind gekapselt auszuführen. Die getroffenen Maßnahmen sind ausreichend, wenn keine deutlich sichtbaren Staubemissionen auftreten.

Alternativ ist die oben genannte Anlage zu kapseln bzw. einzuhausen, die Stäube zu erfassen und die staubhaltige Abluft einem ausreichend dimensionierten filternden Entstauber zuzuführen.

1.10 Die Behandlung (Zerkleinern) des Altholzes Kategorie A IV ist in der dreiseitig geschlossenen Halle durchzuführen.

1.11 Bei der Lagerung von feinkörnigem Material ist durch Wasseraufdüsung ständig eine ausreichende Haldenoberflächenfeuchte einzuhalten, oder das Material so abzudecken, dass Staubemissionen durch Windverfrachtung weitestgehend vermieden werden.

1.12 Für besondere Inhaltsstoffe gelten die Anforderungen nach TA Luft Nr. 5.2.3.6. Diese sind für die Behandlung des Altholzes der Kategorie IV (Kategorie AIII, wenn Altholz mit Lackierungen/Beschichtungen) von Bedeutung. Die Anforderungen zur Verwendung der jeweils wirksamsten Minderungsmaßnahmen für Be-/Entladen, Transport, Behandlung und Lagerung finden dann Anwendung, wenn die Gehalte der besonderen Inhaltsstoffe in einer durch Siebung mit einer Maschenweite von 5 mm von dem gebrochenen Material abtrennbarer Feinfraktion jeweils folgende Werte, bezogen auf die Trockenmasse, überschreitet:

- Stoffe nach Nummer 5.2.2 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 der TA Luft: 50 mg/kg
- Stoffe nach Nummer 5.2.2 Klasse II, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder Nummer 5.2.7.1.3 der TA Luft: 50 mg/kg
- Stoffe nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse III der TA Luft: 50 mg/kg

Zur Prüfung dieser besonderen Inhaltsstoffe ist für einen Zeitraum von drei Jahren ab Inbetriebnahme der geänderten/erweiterten Anlage jeweils einmal kalenderjährlich eine entsprechende Analyse durchführen zu lassen. Das Ergebnis der Analyse ist dem Landratsamt Rosenheim innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Analyse unaufgefordert vorzulegen. Nach Ablauf der vorgenannten drei Jahre sind weitere kalenderjährliche Analysen sowie die Vorlage der jeweiligen Ergebnisberichte nur noch auf gesonderte Anfordern des Landratsamtes Rosenheim zu veranlassen.

Werden die o.g. Werte überschritten, ist innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis des jeweiligen Analyseergebnisses ein Konzept vorzulegen, wie die Anforderungen der Nr. 5.2.3.6 TA Luft bzgl. der wirksamsten Maßnahme erfüllt werden. Alternativ kann auch ein Konzept vorgelegt werden, durch welche Maßnahmen künftig eine Unterschreitung dieser Werte sichergestellt werden soll.

2 Motoremissionen

2.1 Der zum Betrieb der Dieselmotoren eingesetzte Dieselkraftstoff muss den Anforderungen der 10. BImSchV bzw. der DIN EN 590 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

2.2 Die Dieselmotoren der eingesetzten mobilen Maschinen und Geräte (hier Bagger, Radlader, Brecher, Siebanlage, Häcksler) müssen den Anforderungen der 28. BImSchV entsprechen.

2.3 Es muss sichergestellt sein, dass die Dieselmotoren der eingesetzten mobilen Maschinen und Geräte regelmäßig gewartet werden. Die Wartung muss eine Überprüfung der Motoreinstellung und ggf. Optimierung im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb in regelmäßigen Zeitabständen (jährlich) vorsehen.

III Lärmschutz

1. Die durch den Betrieb der Abfallbehandlungsanlage, einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Beurteilungspegel dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tagzeitraumes (06:00 bis 22:00 Uhr) nachfolgend aufgeführte Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwertanteil in dB(A)
1, Wohnhaus Waldweg 5, Grundstück Flur-Nr. 307/7 Gemarkung Bad Feilnbach	44,9
2, Wohnhaus Waldweg 11, Grundstück Flur-Nr. 307/5 Gemarkung Bad Feilnbach	45,9
3, Camping-Stellplatz Kaiser Camping Outdoor Resort, Grundstück Flur-Nr. 314/8 Gemarkung Bad Feilnbach	42,4
4, Patientengebäude Medical Park Reithofpark Grundstück Flur-Nr. 381 Gemarkung Bad Feilnbach	34,8

Die Tagzeit umfasst 16 Stunden im Zeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr.
Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen tagsüber an den Immissionsorten den Immissionsrichtwert der TA Lärm in Höhe von 60 dB(A) um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

2. Ein Betrieb der Anlagen innerhalb des Nachtzeitraumes ist ohne schalltechnische Prüfung nicht zulässig.

3. Der Brech- und Siebbetrieb mineralischer Materialien sowie der Betrieb der Altholzzerkleinerung ist zeitlich parallel an einem Tag aus schalltechnischer Sicht nicht zulässig.

4. Bei den im Freien betriebenen Aufbereitungsanlagen sind folgende Schallleistungspegel L_W und Einwirkzeiten T_E innerhalb des Tagzeitraumes einzuhalten.

Schallquelle	**L_W in dB(A)**	**T_E in Stunden**
Brecheranlage für mineralische Materialien	109	6 h
Siebanlage für mineralische Materialien	109	6 h
Altholzbrecher	115	2 h

Für den Fall, dass die Brecheranlage und die Siebanlage nicht gleichzeitig an einem Tag betrieben werden, kann deren Betriebszeit auf jeweils 8 Stunden/Tag erhöht werden.

5. Variationen von den aufgeführten Schallleistungspegeln und Einwirkzeiten sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der an den Immissionsorten zulässigen Immissionsrichtwertanteile zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung

6. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Abfallbehandlungsanlage ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle der Nachweis der Einhaltung der in Punkt 1 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile durch Schallpegelmessungen i.V. mit Schallausbreitungsberechnungen zu erbringen.
Die Schallpegelmessungen sind dabei alternativ an den Immissionsorten, im Schallausbreitungsweg zwischen der Anlage und den Immissionsorten bzw. im Nahbereich der maßgeblichen Quellen vorzunehmen.
Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb aller Anlagen durchzuführen, maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

C Anhang

Anhang 1.1: Diffuse Emissionen aus dem Umschlag

Anhang 1.2: Diffuse Emissionen aus dem Fahrverkehr

Anhang 2.1: Lageplan mit Darstellung der Beurteilungspunkte

Anhang 2.2: Emissionsdaten der Flächenquelle 1

Anhang 2.3: Emissionsdaten der Flächenquelle 2

Anhang 2.4: Emissionsdaten der Flächenquelle 3

Anhang 3.1: Kenngröße für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung Konzentration an Schwebstaub (PM-10)

Anhang 3.2: Kenngröße für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung Deposition an Gesamtstaub

Anhang 3.3: Rechengebiet

Anhang 4.1: Protokolldatei der Ausbreitungsrechnung Zusatzbelastung

Anhang 4.2: Protokolldatei der Ausbreitungsrechnung Zusatzbelastung – Nur Altholzbehandlung AIV

Anhang 5.1: Umgebungslageplan

Anhang 5.2: Lageplan Betriebsgelände

Anhang 6: Ergebnisse der Schallausbreitungsberechnungen (Immissionskontingente)

Anhang 7: Ausgangsdaten der Schallausbreitungsberechnungen

Anhang 8.1: Ergebnisse der Schallausbreitungsberechnungen (Teilbeurteilungspegel, Betrieb)

Anhang 8.2: Ergebnisse der Schallausbreitungsberechnungen (Schallausbreitungsmodell, Betrieb)

Anhang 9: Erläuterungen zu den Ergebnislisten

Aubachbrücke in Au

Ingenieur Büro Fritsch

Instandsetzung

Instandsetzung Aubachbrücke in Au

Ingenieur Büro Fritsch

Lage der Brücke in Au

Instandsetzung Aubachbrücke in Au

Ingenieur Büro Fritsch

Ergebnis der Prüfungen in 2015 und 2016:

Umfangreiche Schäden (Abplatzungen, Chlorideintrag)
Überbau nicht ausreichend Bemessen
Unterbauten mit Instandsetzung erhaltungswürdig

Instandsetzung Aubachbrücke in Au

Ingenieur Büro Fritsch

Schwerpunkte des Entwurfs:

Dauerhaftes Bauwerk auf dem Stand der Technik
Verbesserung des Durchflussquerschnitts (HQ100)
Geringe Eingriffe in die Umgebung

Instandsetzung Aubachbrücke in Au

Ingenieur Büro Fritsch

Gerinne Oberstrom

Instandsetzung Aubachbrücke in Au

Ingenieur Büro Fritsch

Blick unter die Brücke

Instandsetzung Aubachbrücke in Au

Ingenieur Büro Fritsch

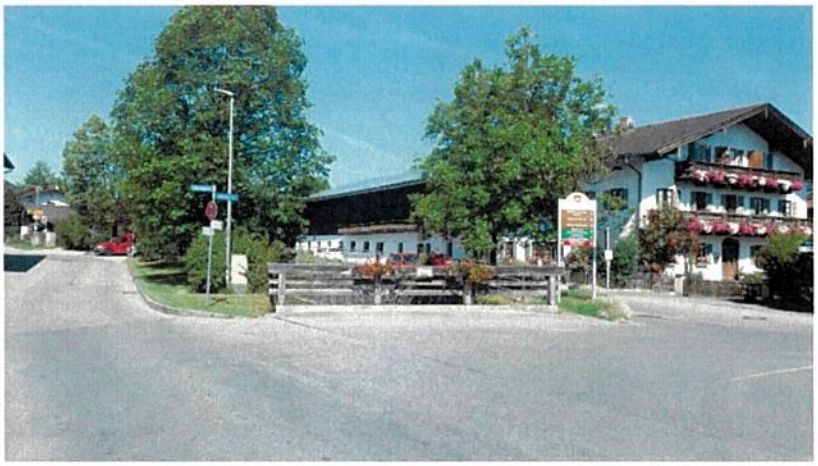

Kappe Oberstrom

Instandsetzung Aubachbrücke in Au

Ingenieur Büro Fritsch

Draufsicht

Instandsetzung Aubachbrücke in Au

Ingenieur Büro Fritsch

Draufsicht, RO 24

Instandsetzung Aubachbrücke in Au

Ingenieur Büro Fritsch

Kappe Unterstrom

Instandsetzung Aubachbrücke in Au

Ingenieur Büro Fritsch

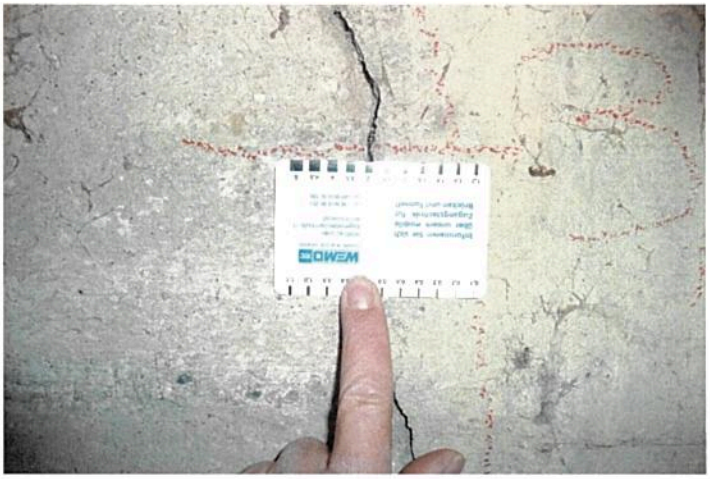

Riss im Bauwerk

Instandsetzung Aubachbrücke in Au

Ingenieur Büro Fritsch

Rostfahnen, Abplatzungen und Stalaktiten

Instandsetzung Aubachbrücke in Au

Ingenieur Büro Fritsch

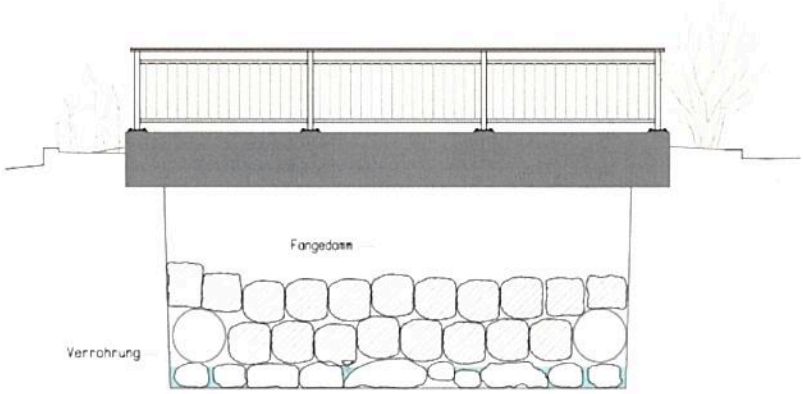

Kappe Oberstrom

Instandsetzung Aubachbrücke in Au

Ingenieur Büro Fritsch

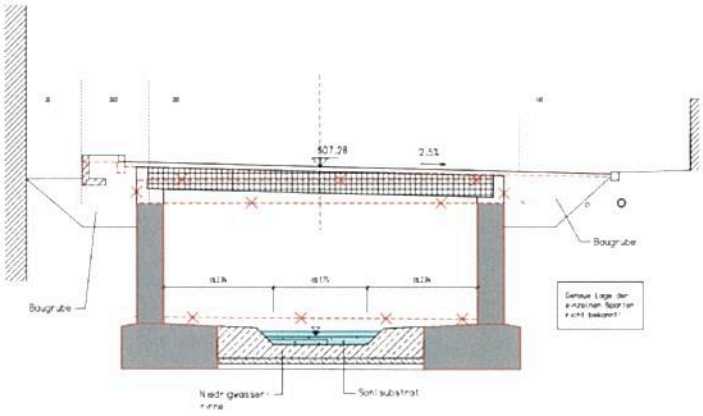

Querschnitt

Instandsetzung Aubachbrücke in Au

Ingenieur Büro Fritsch

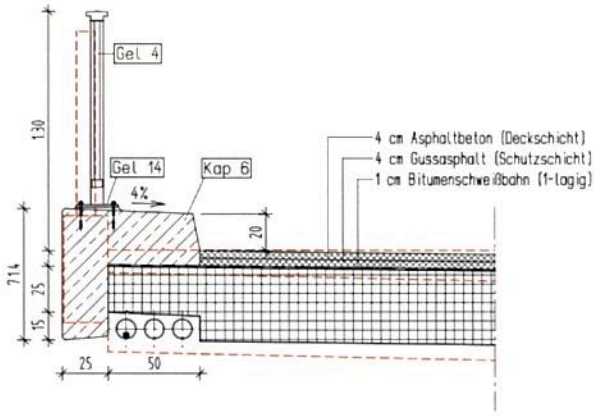

Kappe Unterstrom

Instandsetzung Aubachbrücke in Au

Ingenieur Büro Fritsch

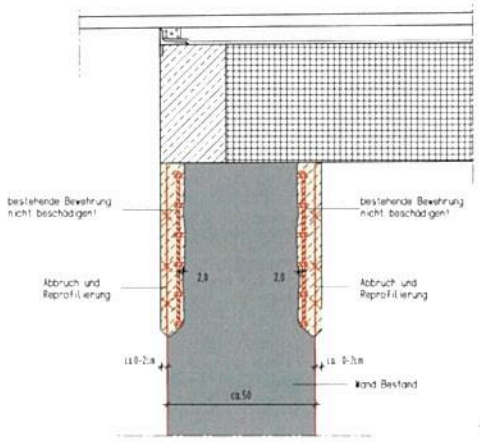

Kappe Unterstrom

Instandsetzung Aubachbrücke in Au

Ingenieur Büro Fritsch

Eventueller Bauablauf:

Baubeginn: 16.4.2018
Bauende: spätestens 21.12.2018

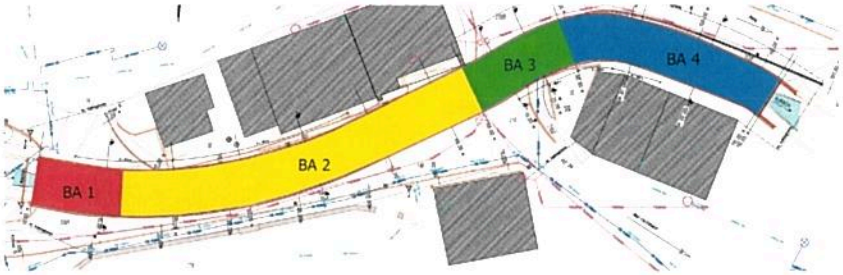

Instandsetzung Aubachbrücke in Au

Ingenieur Büro Fritsch

Für Ihre Fragen stehe wir
gerne zur Verfügung!

Instandsetzung Aubachbrücke in Au

Ingenieur Büro Fritsch

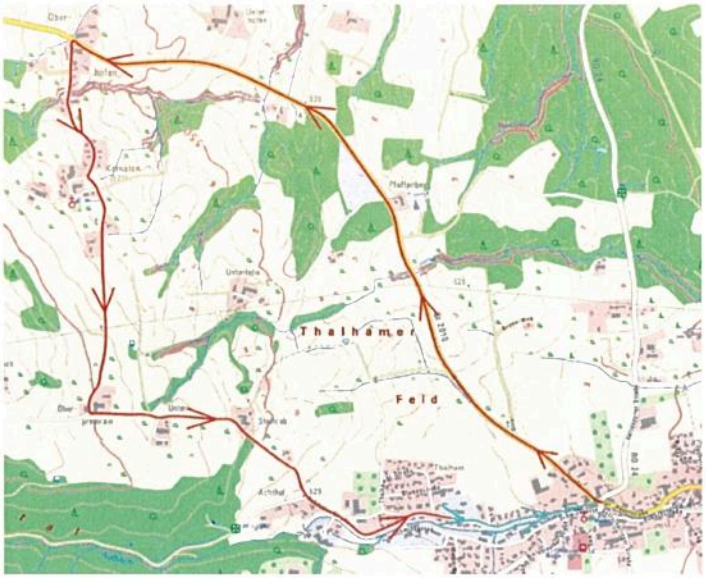

Instandsetzung Aubachbrücke in Au

Ingenieur Büro Fritsch

Anlage zu TOP 8

Gemeinde Bad Feilnbach
Az: 0280.1

Änderung Allgemeine Bedingungen und Preise der Gemeinde Bad Feilnbach für die Versorgung mit Wasser - Anlagen zur AVBWasserV -

Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die gemeindliche Wasserversorgung Bad Feilnbach werden mit Wirkung ab 01.11.2017 wie folgt ergänzt:

Ziff. 5 a (Wasserzähler) erhält folgende Fassung:

5 a Wasserzähler

Bezüglich der Messeinrichtungen gemäß § 18 AVBWasserV wird von der Gemeinde Bad Feilnbach ergänzend Folgendes geregelt:

5 a.1 Die Gemeinde ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. [2]Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. [3]Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
– Zählernummer;
– aktueller Zählerstand;
– Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
– Durchflusswerte;
– die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
– Betriebs- und Ausfallzeiten;
– Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).
[4]Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. [5]Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. [6]Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. [7]Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. [8]Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. [9]Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. [10]Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über dieser Anlage in Verbindung mit AVBWasserV heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.

5 a.2 Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche

gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

Anlage zu TOP 9

Zwischenbericht zur HH-Entwicklung 2017

GR-Sitzung 19.10.2017

HH-Entwicklung 2017
Bisheriges Ergebnis VwHH

	Ansatz 2017	Bisheriges RE 2017	Verbleiben in Euro	Erfüllung in %
Einn. VerwHH	14.230.010*	10.654.750*	3.575.260	74,88
Ausg. VerwHH	12.914.010*	8.627.564*	4.286.446	66,81

*bei Einnahmen ohne innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten und bei Ausgaben auch ohne Zuführung zum VmHH i.H.v. 4.992.990 €

HH-Entwicklung 2017
Bisheriges Ergebnis VmHH

	Ansatz 2017	Bisheriges RE 2017	Verbleiben in Euro	Erfüllung in %
Einn. VmHH	12.263.000*	5.150.715*	7.112.285	42,00
Ausg.VmHH	13.579.000	6.863.209	5.862.247	50,54

*Ansatz E. ohne gepl. Zuführung v. VwHH i.H.v. 1.316.000 €

*Davon: 3.197.100 € Rücklagenentnahme
und 1.105.000 € Kreditaufnahmen

HH-Entwicklung 2017
Voraussichtliche Zuführung

Beträge in Tsd. Euro

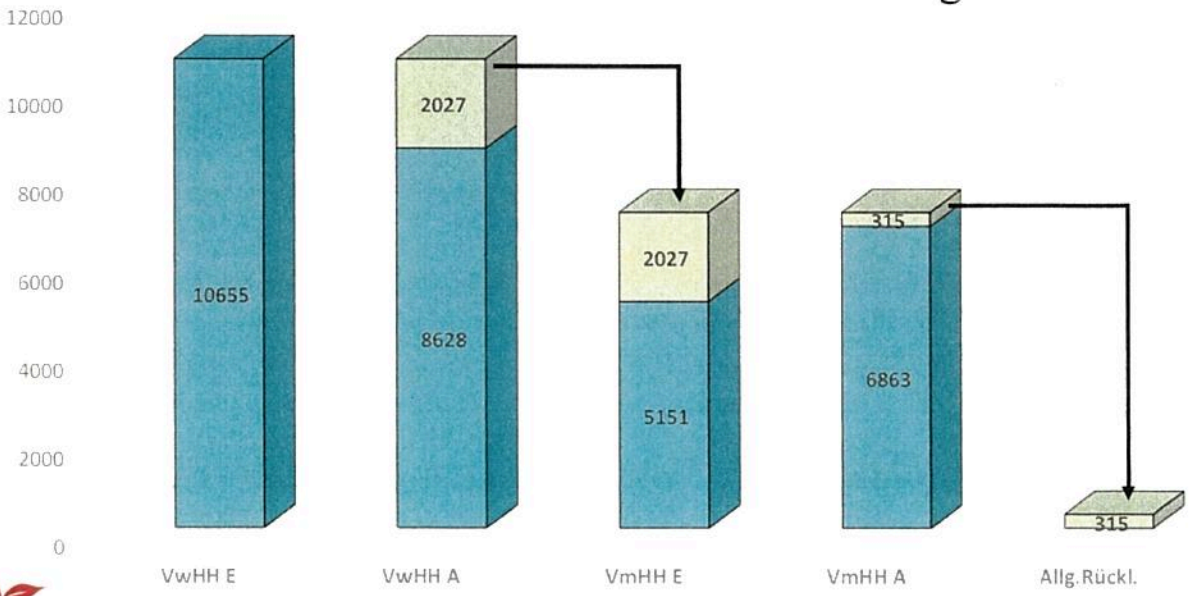

HH-Entwicklung 2017
Zuführung z. VmHH im Vergleich

(Beträge in Tsd. Euro)

	Plan	RE	+/-
2017	1.316,0	2.027,0	+ 711,0
2016	993,0	2.509,3	+ 1.516,3
2015	1.139,4	1.980,7	+ 841,3
2014	1.425,0	2.374,5	+ 949,5
2013	1.146,5	2.093,2	+ 946,7
2012	1.437,5	2.026,0	+ 588,5

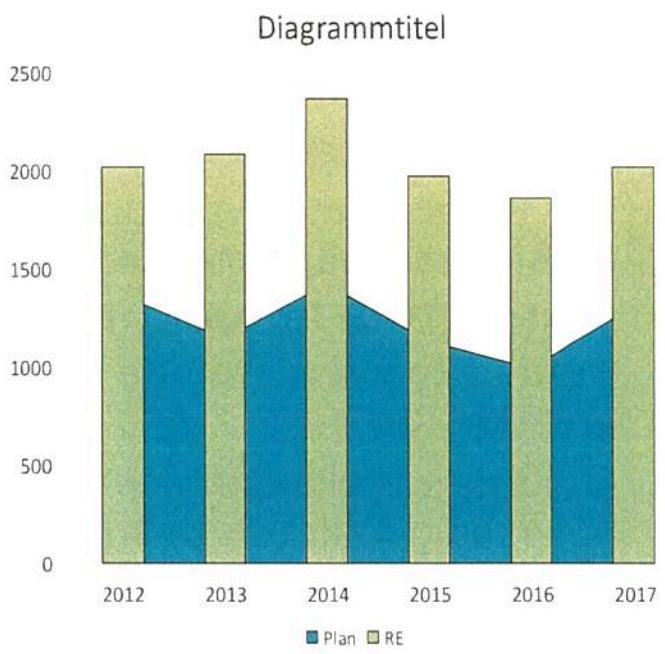

Zwischenbericht zur HH-Entwicklung 2017

Rücklagenzuführung
Beträge in Tsd. Euro

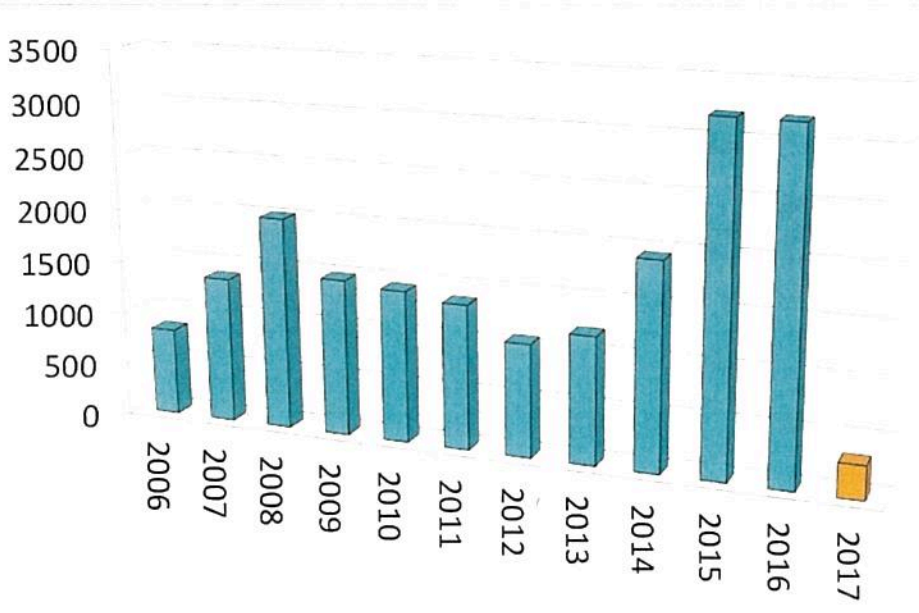

Zwischenbericht zur HH-Entwicklung 2017
Fazit

- Viele große Projekte gleichzeitig
- Allg. Rücklage vollständig (bis auf die Mindestrücklage) aufgebraucht
- Schuldenstand wird sich voraussichtlich zum 31.12.2017 von 1,1 Mio. Euro auf 3,5 Mio. Euro erhöhen
- Der Kreditrahmen wird auf Grund von Maßnahmenverschiebungen nicht voll ausgeschöpft
- Kosten für die Projekte, die im lfd. HH-Jahr nicht verwirklicht werden konnten, werden in den nächsten HH-Jahren anfallen
- Größere Kreditaufnahmen in den nächsten Jahren notwendig (näheres bei der HH-Planung 2018)

„ Viele Menschen sehen es nicht ein, welch große Einnahme die Sparsamkeit ist.“

(Marcus Tullius Cicero, 106 - 43 v. Chr.)